

**Hochschule Anhalt (FH)**  
Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung  
Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung

# Bachelorarbeit

**Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die  
UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt  
Wittenberg“**



vorgelegt von  
**Daniela Günther**  
geboren am 04.04.1985

1. Gutachter: Prof. Dr. Erik Arndt
2. Gutachter: Dipl. agr. Marion Schilling

Datum der Abgabe: 28.10.2010

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildungsverzeichnis .....   | 3  |
| 1. Einleitung .....   | 8  |
| 2. Die UNESCO und das UNESCO-Welterbe .....   | 10 |
| 3. Empfehlungen zum Thema Denkmalsbereiche der<br>UNESCO-Welterbestätten .....  | 13 |
| 4. Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland .....   | 14 |
| 5. Die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in<br>der Lutherstadt Wittenberg“ .....   | 17 |
| 5.1. Allgemeine Daten zur Lutherstadt Wittenberg und dem Landkreis<br>Wittenberg .....  | 17 |
| 5.2. Aus der Geschichte der Lutherstadt Wittenberg und<br>des Reformators Martin Luther .....   | 19 |
| 5.3. Die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg .....  | 21 |
| 6. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen .....   | 28 |
| 6.1. Einordnung des Begriffes „erheblich visuelle Beeinträchtigungen“ ...   | 28 |
| 6.2. Grundlagen zur Bewertung der erheblichen visuellen<br>Beeinträchtigungen .....   | 29 |
| 7. Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf<br>die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der<br>Lutherstadt Wittenberg“ .....                     | 35 |
| 7.1. Angewandte Methodik .....  | 35 |
| 7.2. Standorte für die Überprüfung der erheblichen visuellen<br>Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte<br>„Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ ..... | 38 |
| 8. Zusammenfassung .....  | 61 |
| Literaturverzeichnis .....  | 63 |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1 .....   | 11 |
| Logo der UNESCO und des UNESCO-Welterbes am Beispiel des UNESCO-Weltkulturerbes "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" aus dem UNESCO-Welterbe-Manual, <a href="http://www.UNESCO.de">www.UNESCO.de</a> , Stand: 15.08.2010 |    |
| Abbildung 2 .....   | 18 |
| Lage der Lutherstadt Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt, <a href="http://www.welt-atlas.de">www.welt-atlas.de</a> , Stand: 15.08.2010  |    |
| Abbildung 3 .....   | 22 |
| Innenhof des Lutherhauses, <a href="http://www.goruma.de">www.goruma.de</a> , Stand: 15.08.2010   |    |
| Abbildung 4 .....   | 22 |
| Frontansicht des Lutherhauses, Daniela Günther, Stand: 21.07. 2010  |    |
| Abbildung 5 .....   | 23 |
| Melanchthonhaus, <a href="http://www.wittenberg.de">www.wittenberg.de</a> , Stand: 15.08.2010   |    |
| Abbildung 6 .....   | 24 |
| Marktplatz mit Blick auf die Westseite der Stadtkirche St. Marien und dem historischen Rathaus, Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 7 .....   | 25 |
| Blick auf die Schlosskirche und die Thesen-Tür, Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 8 .....   | 26 |
| Thesen-Tür der Schlosskirche, an die Martin Luther 1517 seine 95 Thesen angeschlossen, Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 9 .....   | 27 |
| Blick auf den Westflügel des Schlosses und auf die Schlosskirche, <a href="http://www.digitalstudiolinda.de">www.digitalstudiolinda.de</a> , Stand: 15.08.2010  |    |
| Abbildung 10 .....  | 30 |
| Sichtverschattung von Windenergieanlagen durch direkte Hindernisse (z. B. Vegetation), Daniela Günther, Stand: 23.04.2010   |    |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 11 .....   | 32 |
| Darstellung der meteorologischen Sichtweite. Die Sichtweite wird durch den vorhandenen Dunst stufenweise reduziert;  |    |
| Dipl. Met. Björn Beyer, <a href="http://www.goruma.de">www.goruma.de</a> , Stand: 23.04.2010   |    |
| Abbildung 12 .....   | 33 |
| Darstellung der visuellen Mächtigkeit in Abhängigkeit zur Entfernung (Abstand Betrachter zum Objekt);  |    |
| ECOGIS Geoinformatik , Dipl.Geogr. Johannes Weigel, Stand: 2005  |    |
| Abbildung 13 .....   | 36 |
| Darstellung der Vergrößerungsstufe „Zoom mittlere Stufe“, Bildaufnahme bei unbewölktem Himmel;   |    |
| Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 14 .....   | 36 |
| Darstellung der Vergrößerungsstufe "Zoom höchste Stufe", Bildaufnahme bei unbewölktem Himmel;  |    |
| Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 15 .....   | 38 |
| Darstellung der Standorte (A - O) auf den Radien 3 km, 5 km und 10 km für die Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte "Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg";                  |    |
| Daniela Günther, Stand: August 2010  |    |
| Abbildung 16 .....   | 40 |
| Standort A "Ortsausgang Coswig (Anhalt) in Richtung Lutherstadt Wittenberg an der Bundesstraße B 187". Der vorhandene Forstbestand entlang der B 187 verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg, Ohne Zoom; |    |
| Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 17 .....   | 40 |
| Standort B „Dessauer Strasse in der Lutherstadt Wittenberg“. Die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeanlagen verhindern eine direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg, Ohne Zoom;                                   |    |
| Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 18 .....   | 41 |
| Standort B "Werkssiedlung Piesteritz". Die Siedlungsanlagen und die vorhandene Vegetation verhindern die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg, Ohne Zoom;   |    |
| Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 19 .....  | 42 |
| Standort D "Am Feldberg an der L 124". Blick auf einen Abschnitt der Deutschen<br>Alleenstrasse, Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 20 .....  | 42 |
| Standort D "Am Feldberg an der L 124". Aufgrund der offenen Agrarlandschaft<br>ist die direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten möglich. Die Türme der<br>Schlosskirche (rechts) und der Stadtkirche St. Marien (mitte) heben sich<br>dominierend von der Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg ab, Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 21 .....  | 43 |
| Standort E "Elstervorstadt". Die vorhandene Vegetation und Siedlungsstruktur<br>verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten, Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 22 .....  | 45 |
| Standort F „Mühlanger“. Die vorhandenen Siedlungsanlagen der Ortschaft<br>Mühlanger verschatten die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt<br>Wittenberg. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 23 .....  | 45 |
| Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten in der<br>Lutherstadt Wittenberg durch den Windpark „Mühlanger“ nahe der Ortschaft<br>Mühlanger kann ausgeschlossen werden, da, aufgrund der Entfernung und der<br>vorhandenen Sichtverschattung durch Vegetation und Bebauungen der<br>Ortschaft Mühlanger, keine visuellen Zusammenhänge bestehen. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010 |    |
| Abbildung 24 .....  | 46 |
| Standort G „An der B 187 aus Richtung Jessen“. Der vorhandene Forstbestand<br>ermöglicht keine direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt<br>Wittenberg. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 25 .....  | 47 |
| Direkter Blick auf die Schlosskirche vom Standort H „An der Försterei in Pratau“.<br>Dominierend ragt der Turm der Schlosskirche über den Landschaftsausschnitt<br>und zieht den Blick des Betrachters auf sich. Zoom mittlere Stufe;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 26 .....  | 49 |
| Blick über die Auenwiesen. Im Hintergrund ist die Stadtkirche St. Marien zu<br>erkennen (mitte). Wegen des Offenlandcharakters ist eine ungehinderte Sicht<br>auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg möglich. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 27 .....   | 50 |
| Standort I „Ortseingang Dabrun“. Deutlich sind die Stadtkirche St. Marien (rechts) und die Schlosskirche (links) zu erkennen. Die Elbbrücke stellt wegen ihrer architektonischen Transparenz keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Zoom höchste Stufe;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 28 .....   | 51 |
| Standort J „Ortseingang Wachsdorf“. Agrarwirtschaftliche Strukturen dominieren. Feldgehölze verschatten die Sicht auf die Luthergedenkstätten. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 29 .....   | 52 |
| Standort K „Eutzsch an der B 2“. Die Luthergedenkstätten sind harmonisch in die Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg integriert, wobei die Türme der Schlosskirche (links) und der Stadtkirche St. Marien (mitte) deutlich herausragen. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten konnte nicht festgestellt werden. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010 |    |
| Abbildung 30 .....   | 53 |
| Standort L „Kemberg“. Bei guten Wetterverhältnissen und ungehinderter Sicht, ist es auch möglich an dem Standort L auf dem 10 km-Radius die Schlosskirche schemenhaft wahrzunehmen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil). Zoom mittlere Stufe;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010  |    |
| Abbildung 31 .....   | 54 |
| Standort M „An der B 100 zwischen Kemberg und Bergwitz“. Der vorhandene Forstbestand verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 32 .....   | 56 |
| Blick auf die Schlosskirche (gekennzeichnet mit rotem Pfeil) vom Standort N „Ortseingang Hohenroda“. Der Blick auf die Stadtkirche St. Marien ist durch die vorhandene Vegetation sichtverschattet. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 33 .....   | 57 |
| Blick auf die Stadtkirche St. Marien vom Standort N „Ortseingang Hohenroda“. Der Blick auf die Schlosskirche ist sichtverschattet. Zoom höchste Stufe;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |
| Abbildung 34 .....   | 58 |
| Standort O „Kienberge“. Die Offenlandschaft der Auenwiesen ermöglicht Touristen vom Aussichtspunkt Kienberge einen weitläufigen und ungehinderten Blick auf die Luthergedenkstätten der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom;<br>Daniela Günther, Stand: 21.07.2010   |    |

Abbildung 35 ..... 59  
Standort O „Kienberge“. Eingebettet in die Auenlandschaft der Elbe, ragen die Schlosskirche (links) und die Stadtkirche St. Marien (rechts) dominierend über die Auenwiesen des Biosphärenreservats „Mittelelbe“. Schemenhaft ist eine Windenergieanlage des Windparks „Wittenberg Nord“ zu sehen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil). Zoom mittlere Stufe;  
Daniela Günther, Stand: 21.07.2010

Abbildung 36 ..... 60  
Standort O „Kienberge“. Blick auf die Stadtkirche St. Marien (rechts). Schemenhaft ist eine Windenergieanlage des Windparks „Wittenberg Nord“ wahrzunehmen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil). Zoom höchste Stufe;  
Daniela Günther, Stand: 21.07.2010

## 1. Einleitung

Entlang des Flussmittellaufes der Elbe im norddeutschen Tiefland, in dem Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, befinden sich in geringer Distanz zueinander vier UNESCO-Welterbestätten. Diese hohe Dichte von UNESCO-Welterbestätten innerhalb eines Territoriums ist einzigartig. Neben dem Biosphärenreservat Mittelelbe, dem Bauhaus in Dessau-Roßlau, dem Gartenreich Dessau-Wörlitz, zählen ebenso die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg zu dem gelisteten UNESCO-Welterbe.

Die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg sind seit dem Jahr 1996 als UNESCO-Weltkulturerbe in der UNESCO-*Liste des Welterbes* verzeichnet. Daneben stehen sie auch unter dem deutschen Denkmalschutz. Laut dem Denkmalschutzgesetz (DschG vom 23. März 1978 GVBl 1978, S. 159) ist aber nicht nur die Kulturstätte als Einzelgebäude oder Gebäudeensemble an sich geschützt, sondern auch das Umland einer Kulturstätte (Denkmalbereich bzw. Denkmalzone). Dabei ist der Denkmalbereich einer Kulturstätte als schutzwürdig einzustufen (und damit vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren), sobald dieser zur städtebaulichen Wirkung der Stätte nötig ist bzw. in besonderer historischer, funktionaler oder ästhetischen Beziehung zu ihr steht. Dieser Ansatz wird ebenso in diversen Fachliteraturen aufgegriffen (z. B. Breuer, 2001). Demzufolge sollten zum Schutz des Denkmalbereiches v. a. erhebliche visuelle Beeinträchtigungen innerhalb eines 10 km-Radius um die UNESCO-Weltkulturerbestätten vermieden werden.

Die weitläufigen und offenen Auenwiesen des naturnahen Auengebietes, welches an die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ angrenzt, ermöglichen dem Betrachter einen direkten Blick v. a. auf die Südseite der Lutherstadt Wittenberg und deren historischen Anlagen in ihrer ursprünglichen Umgebung. Die offene und unzerschnittene Landschaft stellt hierbei die Besonderheit dar. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den letzten Jahrzehnten eine stetig schneller voranschreitende Urbanisierung, Zerschneidung und technogene Überprägung der Landschaft in Deutschland erlebt werden konnte. Insbesondere die vorhandenen Kulturdenkmäler stehen dadurch dem Konflikt gegenüber durch die heutige städtebauliche Entwicklung (Hochhäuser, Funkmasten usw.) visuell beeinträchtigt bzw. gänzlich verdeckt zu werden. Aber auch die Weiterentwicklung und die flächenhafte Erweiterung der Nutzung von erneuerbaren Energien, wie z.B. die Windenergienutzung, spielt eine wesentliche Rolle im Denkmalschutz. Windenergieanlagen ziehen, aufgrund der mittlerweile durchschnittlich erreichten Gesamthöhe von 150 m und durch die Bewegungen der Rotorenblätter, den Blick des Betrachters unweigerlich auf sich. Dies kann optisch und ästhetisch beeinträchtigende Wirkungen auf die Sichtbeziehungen zwischen dem Betrachter und UNESCO-Welterbestätte haben und als erheblich visuelle Beeinträchtigung erachtet werden.

In der vorliegenden Arbeit soll daher geklärt werden, ob mögliche erhebliche visuelle Beeinträchtigungen innerhalb bestimmter Sichtbeziehungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ und dessen Denkmalbereich bestehen. Es soll weiterhin geklärt werden, in welchem Abstand zur UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt

Wittenberg“ Objekte als erhebliche visuelle Beeinträchtigung aufgrund ihrer visuellen Mächtigkeit (Wirkungsgrad) gewertet werden können.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Bewertung und Abwägung zukünftiger Planungen dienen, um Konflikte zwischen dem UNESCO-Weltkulturerbe und den künftigen Vorhaben zu vermeiden und den Schutz des Denkmalbereiches der Kulturstätte zu bewahren.

## 2. Die UNESCO und das UNESCO-Welterbe

Die UNESCO (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization*), zu deutsch *Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur*, wurde am 16. November 1945 gegründet. Sie gehört zu den 16 rechtlich-autonomen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (United Nations [UN]).

Der Hauptsitz der UNESCO befindet sich in Paris und zählt derzeit 193 Mitgliedsstaaten. Die Mitgliedsstaaten leisten Pflichtbeiträge, wodurch sich die UNESCO hauptsächlich finanziert (Stand: Februar 2008).

Die UNESCO fungiert als Forum der intellektuellen und interkulturellen Zusammenarbeit. Dabei ist die Hauptaufgabe der UNESCO die Förderung von Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie Kommunikation und Information. Daneben werden weltweit Modellprojekte aufgestellt und Regierungen in Fragen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation durch die UNESCO beraten.

Die UNESCO wirkt nicht nur beratend, sondern ist auch auf zwischenstaatlicher Ebene normativ tätig. Die Generalkonferenz unterscheidet bei normativen Texten zwischen Konventionen und Erklärungen. Erklärungen sind völkerrechtlich nicht verbindlich, setzen aber internationale Standards. Konventionen, wie z. B. die Welterbekonvention (1972), sind für die Staaten, die sie ratifiziert haben, rechtsverbindlich. Die Annahme erfolgt z. B. in Deutschland durch den Bundestag.

In rund 20 zwischenstaatlichen Komitees und Programmen arbeiten die Mitgliedsstaaten regelmäßig zusammen. Hierzu gehören u. a. das Programm „Mensch und Biosphäre“ (MAB), worauf weltweit die Anerkennung der Biosphärenreservate durch die UNESCO basiert. Als Beispiel soll an dieser Stelle das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ genannt sein. Zu den Komitees gehört hingegen u. a. das Welterbekomitee (World Heritage Committee [WHC]).

Die Verwaltungsorgane der UNESCO sind die Generalkonferenz (Hauptentscheidungs-gremium), der Exekutivrat (Aufsichtsorgan) und das Sekretariat (Umsetzungsorgan des UNESCO-Programms), an dessen Spitze die derzeitige Generaldirektorin Irina Bokowa steht (Stand: Juni 2010). Die UNESCO-Nationalkommissionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten hingegen sind keine Organe der UNESCO, sondern wirken als nationale Verbindungsstellen. Sie beraten die eigene Regierung der Mitgliedsstaaten in allen Fragen. In Deutschland entspricht dies der Deutschen UNESCO-Kommission.

Die UNESCO ist die einzige UN-Organisation mit einem Mandat für Kultur. Am 16. November 1972 wurde daher das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention) verabschiedet. Derzeit haben 187 Staaten das Übereinkommen bindend unterzeichnet. Auf der Grundlage der Welterbekonvention schützt die UNESCO das kulturelle Erbe, bewahrt die kulturelle Vielfalt und fördert den Dialog zwischen den Kulturen. In der Präambel der Welterbekonvention heißt es demzufolge: „...die Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen.“

Die UNESCO unterteilt das Welterbe in zwei Formen: das Welt*kulturerbe* und das Welt*naturerbe*. Beide Formen des Welterbes sind in der UNESCO-*Liste des Welterbes* mit weltweit 911 Weltnatur- und Weltkulturstätten verzeichnet, wobei davon

33 Welterbestätten in Deutschland vorzufinden sind (Stand: August 2010).

Der Eintrag in die UNESCO-*Liste des Welterbes* soll zufolge des UNESCO-Welterbe-Manuals „... einen noch besseren Schutz der Denkmäler auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene bewirken...“ und diene ebenfalls aufgrund „... mit dem Welterbestatus verbundenen Prestigegewinn [...] für viele Staaten [als] ein Anreiz für nationale Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen...“. Festzuhalten ist, dass mit dem UNESCO-Welterbestatus die Kulturstätten einen besonderen Schutzstatus auf v. a. nationaler Ebene genießen und besondere finanzielle Förderung durch den Welterbe-Fond erhalten.

Das UNESCO-Welterbe-Manual – Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz (2009) – wurde von den Nationalkommissionen der einzelnen Mitgliedsstaaten herausgegeben. Das Manual gibt u. a. einen Überblick über die Richtlinien der UNESCO für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Ebenso sind die Anforderungen und Verpflichtungen der Welterbekonvention vorzufinden. Weiterhin sind die Kriterien für die Aufnahme in die UNESCO-*Liste des Welterbes* und ein Leitfaden zur Nutzung des Namens und der Logos der UNESCO und des UNESCO-Welterbes im Manual enthalten.

In der Abbildung 1 sind am Beispiel des UNESCO-Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ die offiziellen Logos der UNESCO und des UNESCO-Welterbes zu sehen. Nach der Aufnahme in die UNESCO-*Liste des Welterbes* dürfen bzw. sind beide Logos stets gemeinsam zu führen.



Abbildung 1: Logo der UNESCO (links) und des UNESCO-Welterbes (rechts) am Beispiel des UNESCO-Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ aus dem UNESCO-Welterbe-Manual

Folgende Tabelle soll einige weitere Beispiele für die Weltnatur- und Weltkulturerbestätten in Deutschland zeigen:

*Tabelle 1: Beispiele für die UNESCO-Weltkultur- und Weltnaturerbestätten in Deutschland*

| Name  | Weltkulturerbe (K) oder Weltnaturerbe (N) | Jahr der Anerkennung |
|---|---|----------------------|
| Kölner Dom  | K   | 1996                 |
| Wattenmeer  | N   | 2009                 |
| Das Bauhaus in Dessau und seine Stätten in Weimar | K   | 1996                 |
| Gartenreich Dessau-Wörlitz                        | K   | 2000                 |
| Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg    | K   | 1996                 |

### 3. Empfehlungen zum Thema Denkmalbereiche der UNESCO-Welterbestätten

Neben dem UNESCO-Welterbe-Manual gelten für die Mitgliedsstaaten, welche die Welterbekonvention ratifiziert haben, die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO, 2005). Dementsprechend geht klar hervor, dass die Mitgliedsstaaten zur Erarbeitung, Überprüfung und Ausweisung von Schutzzonen, insbesondere der Kern- und Pufferzonen, der Welterbestätten aufgefordert sind (Richtlinie II.F. (Schutz und Verwaltung) insbesondere Nr. 97, 99 ff). Die Kernzone umfasst die Welterbestätte an sich, wohingegen die Pufferzone zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Umgebung der Welterbestätte dient und diese vollständig umschließen muss. Zudem soll in der Pufferzone das Erleben und die Wahrnehmung der Welterbestätte gegeben und sichergestellt sein. Dazu gehört u. a. die Vermeidung und Reduzierung der erheblichen Einflüsse, als auch die Einflüsse von Ressourcennutzung (z.B. Windenergienutzung) außerhalb gemeldeter Gebiete, ebenso wie die Erhaltung der besonderen Sichtbeziehungen auf die Anlage selbst und aus der Anlage heraus. Nach den UNESCO-Richtlinien können hierbei die Pufferzonen mit den bereits vorhandenen Gebieten von Landschafts- und Naturschutzgebieten korrelieren. Wünschenswert sind aber Pufferzonen, die an historischen und topographischen, die Stätte beeinflussenden, Gegebenheiten orientiert sind. Genaue Angaben, in Bezug auf Ausdehnung und Größe der Pufferzonen, sind jedoch nicht aus dem UNESCO-Welterbe-Manual zu entnehmen. Dies trifft auch die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ zu, deren festgelegte Schutzzonen nicht entnommen werden konnten.

In der Fachliteratur wird der Aspekt der Pufferzonen um die UNESCO-Weltkulturerbestätten ebenfalls aufgegriffen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Beziehung zwischen den UNESCO-Welterbestätten und den Windenergieanlagen. Gegenüber dem UNESCO-Welterbe-Manual beziehen sich die Fachexperten aber auf konkrete Abstände. So empfiehlt Breuer (2001), in Bezug auf den Abstand zwischen UNESCO-Welterbestätte und Windenergieanlagen, das 20fache einer Anlagenhöhe als Richtwert. Dies würde bei einer heute durchschnittlich 150 m hohen Anlage einen Bereich von 3 km einschließen. D.h., es sollten innerhalb des 3 km Radius keine Windenergieanlagen errichtet werden, um erhebliche visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der DNR – Deutscher Naturschutzring – spricht hingegen von einem 5 km Radius um die UNESCO-Welterbestätte, in welchem erhebliche visuelle Beeinträchtigungen vermieden werden sollten. Breuer (2001) empfiehlt weiterhin, um erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Welterbestätte völlig auszuschließen, einen 10 km Radius um die UNESCO-Welterbestätte festzulegen.

#### 4. Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland

Das UNESCO-Welterbe-Manual liefert die Anforderungen, Empfehlungen und Verpflichtungen für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention). Dies schließt auch die Ebene der Denkmalpflege der UNESCO-Weltkulturerebstätten ein. Die Welterbekonvention wurde, im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten, in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt, da aus der Sicht des Auswertigen Amtes die bestehenden deutschen Gesetze mit den Vorgaben der Welterbekonvention zur Genüge korrelieren. So lassen sich im Denkmalschutzgesetz (DschG vom 23. März 1978 GVBl 1978, S. 159) Grundaussagen zum Thema Umgebungsschutz einer denkmalgeschützten Kulturstätte wiederfinden. Dabei wird die Umgebung bzw. das Umland eines Kulturdenkmals als Denkmalzone benannt. Laut § 4 Abs. 1 Nr. 2 des DschG ist definiert, dass „Denkmalzonen [...] Gegenstände umfassen, die keine Kulturdenkmäler, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Ausstattungsstücke, Freiflächen und Nebenanlagen sind Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden. Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.“.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DschG-LSA vom 21. Oktober 1991 GVBl. LSA 1991, S. 368) benennt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 die sogenannte Denkmalzone als Denkmalbereiche, welche genannt werden als „...historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind, [ebenso] Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht...“. Daraus wird deutlich, dass die deutschen Gesetze die Anforderungen der UNESCO-Welterbekonvention, v. a. in Betracht auf den Umgebungsschutz der UNESCO-Weltererebstätten, aufgreifen. Aussagen zu den Größen und Ausdehnungen der Pufferzonen um die UNESCO-Welterbestätte sind wie in dem UNESCO-Welterbe-Manual auch in den deutschen Gesetzen nicht getroffen worden.

Im Raumordnungsgesetz (GeROG vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)) heißt es zufolge § 2 Abs. 2 Nr. 13: „Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihrem prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“. Dementsprechend lässt sich entnehmen, dass die gewachsenen Kulturlandschaften und deren Kulturdenkmäler eine Einheit bilden, deren Zusammengehörigkeit zu erhalten ist. Bezogen auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg, wäre dies zufolge die Zusammengehörigkeit zwischen den

Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg und der südlich angrenzenden, teilweise landwirtschaftlich genutzten Auenlandschaft, sowie den nördlich verlaufenden, forstwirtschaftlich genutzten Ausläufern des Vorflämings.

Das Baugesetzbuch (BauGB vom 23. September 2004 BGBl. I S. 2414) führt in § 172 die Erhaltungssatzung auf (Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten). Demnach „...darf die Genehmigung [künftiger baulicher Vorhaben] nur versagt werden, wenn die bauliche [bereits vorhandene] Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.“ (§ 172 Abs. 3 Satz 1). Das bedeutet, dass eine vorhandene bauliche Anlage, die nicht nur die Stadtgestalt, sondern auch das Landschaftsbild prägt, vor erheblichen Beeinträchtigungen durch jegliche Bauvorhaben bewahrt werden soll. Angewandt auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg heißt das, dass jegliches Bauvorhaben, welches eine erhebliche (visuelle) Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten haben könnte, zu untersagen wäre, da vor allem die Türme der Schlosskirche und der Stadtkirche St. Marien, die Bestandteile der Luthergedenkstätten sind, städtebaulich und landschaftsästhetisch stark prägend sind.

Während sich die oben genannten Paragraphen auf den Innenbereich beziehen, beziehen sich die Aussagen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf den Außenbereich. Auf dessen Grundlage ist z. B. die Errichtung neuer Windenergieanlagen ein zulässiges Vorhaben im Außenbereich, ein sogenanntes privilegiertes Außenbereichsvorhaben. Eine Untersagung des Bauvorhabens wäre demzufolge unzulässig. Doch gibt es, laut Gesetzgeber, auch in diesem Punkt gewisse Einschränkungen für privilegierte Außenbereichsvorhaben. Dies ist insbesondere dann der Fall, sobald es zur Beeinträchtigung öffentlicher Belange kommt. So heißt es nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Dies bedeutet, dass die Zulässigkeit des Bauvorhabens untersagt werden kann, sollte das Vorhaben u. a. das Orts- und Landschaftsbild oder auch die Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigen.

Genauere Aussagen zum Thema erhebliche visuelle Beeinträchtigungen, Abgrenzung des Denkmalsbereiches und Umgebungsschutz einer Kulturstätte lassen sich in nachfolgenden Gerichtsurteilen wiederfinden, wobei diese sich überwiegend auf den Aspekt „Beeinträchtigungen der denkmalenschutz-relevanten Elemente durch Windenergieanlagen“ beziehen.

Im Beschluss 1 LA 124/04 vom 25.01.2005 des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG) heißt es, dass die denkmalrechtliche Umgebung der Umkreis eines Baudenkmals ist, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Hinsicht seinerseits beeinflusst. Es wird jedoch festgehalten, dass die Bestimmung, was im Einzelfall als Umgebung und als geeignet ist, den Eindruck eines Denkmals zu beeinträchtigen, anhand objektiver Kriterien aus der Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu ermitteln ist (§ 9 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein). Das VG Sigmaringen (Az. 6 K 3202/08 vom 15.10.2009) geht hingegen davon aus, dass es bei der Beurteilung von Beeinträch-

tigungen von Kulturdenkmalen durch Windenergieanlagen entscheidend ist, ob die Umgebung des Denkmals für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist und eine Veränderung der Umgebung die denkmalpflegerischen Belange berührt. D. h., während das OVG Schleswig-Holstein grundsätzlich jedem Baudenkmal eine denkmalrechtliche Umgebung in Form des Umkreises, auf dem die Kulturstätte ausstrahlt, einräumt, betrachtet das VG Sigmaringen die Umgebung einer Kulturstätte nur dann als Denkmalbereich, wenn die Umgebung für das Erscheinungsbild des Denkmals von erheblicher Bedeutung ist. Dies greift erneut den Punkt auf, dass weder im UNESCO-Welterbe-Manual noch im Denkmalschutzgesetz genauere Begriffsbestimmungen zu der Abgrenzung und Ausdehnung von Denkmalbereichen gemacht wurden. Das OVG Sachsen-Anhalt (Az. 2 L 533/02 vom 16.06.2005) urteilte, dass der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ aber nicht erst entgegen [der Errichtung einer Windenergieanlage] stehe, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck des Denkmals stört.

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein bezieht sich in dem Beschluss (Az. 12 A 136/06 vom 01.02.2007) auf konkrete Abstände zwischen dem Bauvorhaben (in dem Fall eine Windenergieanlage) und eines unbeweglichen Kulturdenkmals. Demnach ist der wesentliche Wirkbereich, in dem eine Windenergieanlage als störend empfunden werden kann, innerhalb eines Radius von 3 km. Innerhalb dieses Bereiches könne der Betrachter nicht an einer Windenergieanlage vorbeischaun. Dadurch lässt sich folgende Interpretation ableiten, dass innerhalb eines 3 km Radius alle erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Denkmal ausgeschlossen werden sollte.

## 5. Die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“

### 5.1. Allgemeine Daten zur Lutherstadt Wittenberg und dem Landkreis Wittenberg

Die Lutherstadt Wittenberg liegt im östlichen Teil des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Am nördlichen Ufer der Elbe, entlang des Flussmittellaufes, ist sie bei einer Höhe von 75 m ü. NN situiert, wie es aus Abbildung 2 ersichtlich ist. Sie grenzt nördlich an den Ausläufern des Flämings an und wird im Süden durch die Elbaue begrenzt, an der sich wiederum die Sandflächen der Dübener Heide anschließen. Im Westen befindet sich unweit das Dessau-Wörlitzer Gartenreich, während sich im Osten die Elbe-Elster-Region anschließt. Die Lutherstadt Wittenberg ist u. a. über die Autobahn A 9 (Coswig (Anhalt)) erreichbar. Weiterhin kreuzen sich die Bundesstrassen B 2 (mit der Elbbrücke) und die B 187 in ihr.

Die Lutherstadt Wittenberg ist Kreisstadt des Landkreises Wittenberg und nimmt eine Fläche von etwa 204,32 km<sup>2</sup> ein. Mit einer Verteilung von ca. 210 Einwohnern pro km<sup>2</sup> leben ca 50.000 Menschen, verteilt auf 19 Stadtteile, in der Lutherstadt Wittenberg. Der Landkreis Wittenberg besitzt eine Fläche von ca. 1.929,96 km<sup>2</sup> und ca. 138.946 Einwohner mit einer Verteilung von rund 72 Einwohner pro km<sup>2</sup> (Stand: 31.12.2009).

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist der Karte die geographische Lage der Lutherstadt Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

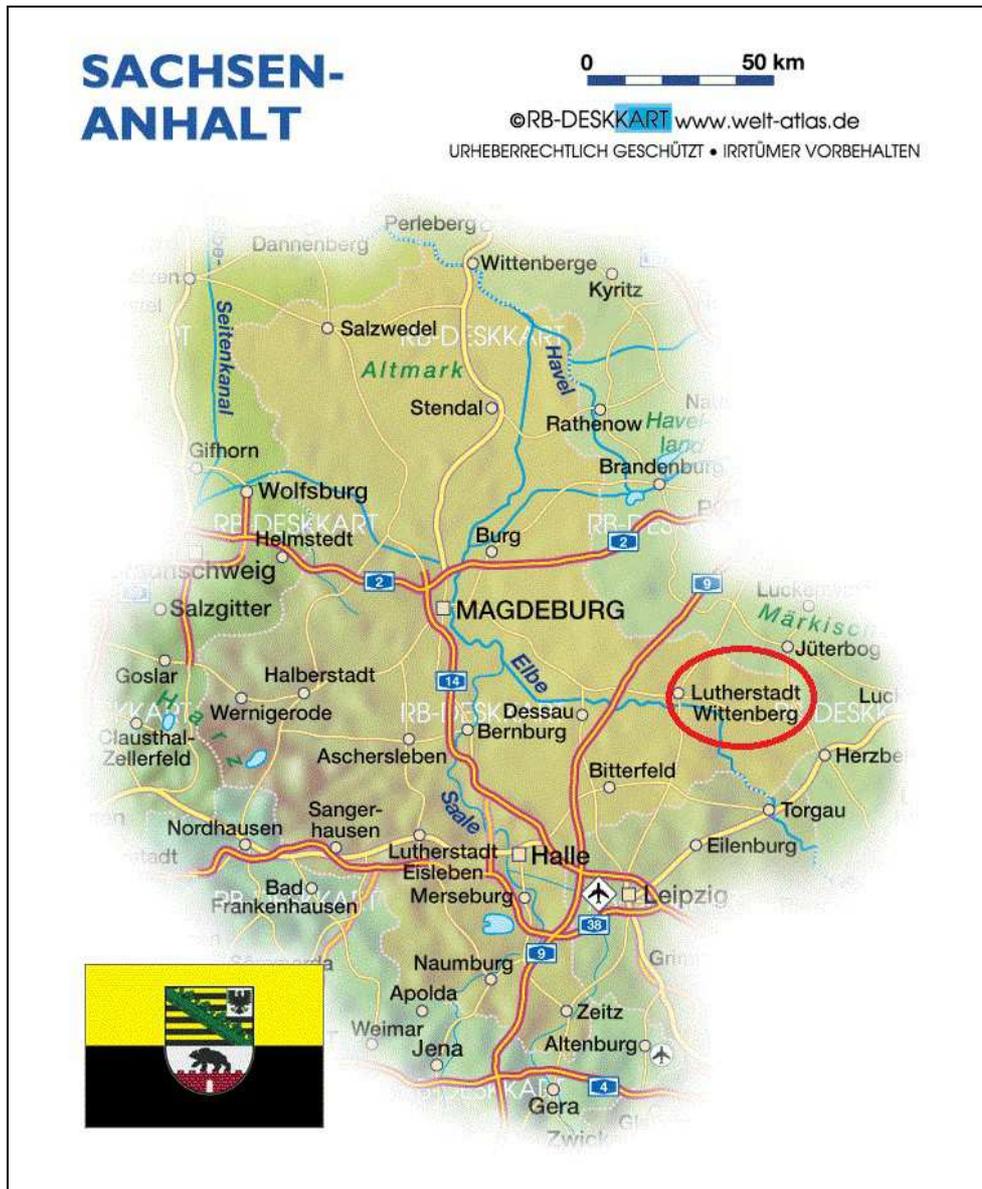


Abbildung 2: Lage der Lutherstadt Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt;  
 Quelle: www.welt-atlas.de

Der Landkreis Wittenberg zählt zu der Planungsregion der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und befindet sich in der gemäßigten Klimazone. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt in der Lutherstadt Wittenberg 8,7 °C, der jährliche Niederschlag beträgt 563 Millimeter. Den größten Einfluss auf das lokale Klima der Lutherstadt Wittenberg hat der Regenschatten des Harzes sowie die sandige Umgebung des Flämings und der Dübener Heide. Daneben bildet die Elbe als Wetterschneise einen weiteren klimatischen Faktor. Die Speicherung von Wärme in den sandigen Sedimentsschichten kann zu klimatischen Phänomenen führen. So kann z. B. innerhalb weniger Minuten ein Orkan entstehen. Den Ursprung eines

Orkans bildet ein plötzlich auftretender heftiger Niederschlag, begleitet von Gewitter, welcher auf die Warmluft im sandigen Sediment der Stadt stößt.

Das heutige Oberflächenbild des Landkreises Wittenberg weist überwiegend die Merkmale einer Altmoränenlandschaft auf, die vor allem das Ergebnis der Saalekaltzeit ist. Die Lutherstadt Wittenberg wird zusätzlich noch zum Bereich der Talsande des Berliner Urstromtals (Endmoräne) gezählt. Die beiden Hauptströme im Landkreis Wittenberg sind die Elbe und die Schwarze Elster.

Laut dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalts (1993) und der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (2001), erfolgt die Gliederung der Landschaft Sachsen-Anhalts in Landschaftseinheiten (LE). Diese werden durch die Abgrenzung von Landschaftsräumen im Hinblick auf ihre Entstehung und naturräumlichen Bedingungen gebildet. Demzufolge kann der Landkreis Wittenberg in fünf Landschaftseinheiten eingeteilt werden. Dazu zählen die Landschaftseinheit Südliches Fläming-Hügelland, die LE Annaburger Heide, die LE Dübener Heide, die LE Dessauer Elbetal und die LE Roßlau-Wittenberger Vorfläming. Letztere drei spielen in der vorliegenden Arbeit die wesentliche Rolle.

Innerhalb der einzelnen Landschaftseinheiten bilden sich typische Vegetationsstrukturen aus, die sogenannte heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV). Diese gibt an, wie sich die Vegetation ohne den menschlichen Einfluss innerhalb der landschaftlich gegebenen Bedingungen entwickeln würde. Dementsprechend ist die hpnV in der LE Dübener Heide ein Drahtschmielen- und Hainsimsen-Eichen-Rotbuchen-Waldgebiet, in der LE Dessauer Elbetal ein Stieleichen-Ulmen-Auwaldgebiet und in der LE Roßlau-Wittenberger Vorfläming ein Traubeneichen-Hainbuchen-Waldgebiet mit Begleitholzart Waldkiefer (*Pinus sylvestris*).

## 5.2. Aus der Geschichte der Lutherstadt Wittenberg und des Reformators Martin Luther

Bereits 1180 wurde die Lutherstadt Wittenberg urkundlich erwähnt als Stützpunkt „Burgward Wittenberg“ und erhielt 1293 als Residenz von Albrecht II. von Askanien das Stadtrecht. Unter dem sächsischen Kurfürsten „Friedrich dem Weisen“ aus dem Hause Wettin begann ab 1468 die Blütezeit der Stadt. So wurde 1502 die Universität Wittenberg „Leucorea“ gegründet (heute oft nur als „Leucorea“ bezeichnet) und entwickelte sich zu einem bedeutenden geistigen Zentrum des 16. Jahrhunderts in Deutschland.

Nicht nur Studenten zog es von weit her nach Wittenberg, sondern auch den Augustinermönch Martin Luther (10. November 1483 – 18. Februar 1546), der später als Professor für Theologie an der Universität „Leucorea“ tätig war. Von großer Bedeutung war das Anschlag der 95 Thesen Luthers an die Türen der Schlosskirche

am 31. Oktober 1517. Damit wurde die Reformation des christlichen Glaubens eingeleitet. Luther war während seiner Übersetzung der Bibel aus dem Lateinischen ins Deutsche zu der Erkenntnis gekommen, dass die Gerechtigkeit Gottes, die entscheidet, ob die Seele des Menschen nach dem Tod in das Paradies oder in das ewige Fegefeuer geht, ein Gnadengeschenk Gottes sei, welches dem Menschen nur durch den Glauben an Jesus Christus gegeben werde. D.h., dass keinerlei Handlungen des Menschen, wie sie beim Ablasshandel mit Hilfe von Geldabgaben an die Kirche getätigt wurden, dieses Gnadengeschenk erzwingen könnten. Durch die Abkehr Luthers von der römisch-katholischen Kirche mit dem Verbrennen der Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine*, wurde Luther von der römisch-katholischen Kirche verbannt. Dies war die Geburtsstunde der evangelischen Glaubensrichtung.

Luthers Wirken war Antrieb, dass der Gelehrte und engster Freund Luthers, Philipp Melanchthon, 1518 nach Wittenberg reiste. Aber auch große Künstler des 16. Jahrhunderts, wie Lucas Cranach der Ältere und Lucas Cranach der Jüngere ließen sich in der Stadt nieder. Sie erschufen u. a. den Reformationsaltar mit Bildnissen von Luther und Melanchthon in der Stadtkirche St. Marien.

Nach Luthers Tod blieb als einziger Anziehungspunkt die Universität Wittenberg „Leucorea“, die mit jährlich bis zu 600 Immatrikulationen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ihre führende Stellung unter den deutschen Universitäten beibehielt. 1814 wurde die Universität Wittenberg „Leucorea“ mit der Universität in Halle vereinigt zur Universität Halle-Wittenberg.

Während der preußischen Besetzung im Siebenjährigen Krieg (1756-1763) wurde am 13. Oktober 1760 Wittenberg stark beschossen, so dass das Schloss, die Schlosskirche und deren Tür, an die Luther seine Thesen angeschlossen, völlig niederbrannten. Erst 1770 konnte das Wittenberger Schloss in spätbarocker Form neu eingeweiht werden. 1821 wurde das Lutherdenkmal auf dem Marktplatz eingeweiht, 1858 eine bronzene Thesentür für die Schlosskirche gestiftet, 1865 das Melanchthondenkmal enthüllt und am 31. Oktober 1892 die restaurierte Schlosskirche eingeweiht.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Lutherstadt Wittenberg zu einem bedeutendem Zentrum der chemischen Industrie. 1915 wurde im heutigen Ortsteil Piesteritz ein Stickstoffwerk errichtet. Im Rahmen dieses Aufbauwerkes wurde die Piesteritzer Werkssiedlung errichtet, die heute unter Denkmalschutz steht. Im Zuge der Industrialisierung kam es in der Lutherstadt Wittenberg zu einem starken Anwachsen der Bevölkerung, woraufhin am 1. April 1922 Wittenberg den Status einer kreisfreien Stadt erhielt. Das hatte zur Folge, dass im Mai 1922 die Stadt Wittenberg den Namen „Lutherstadt Wittenberg“ erhielt. Die offizielle Anerkennung erfolgte aufgrund von Schwierigkeiten bei der Bewilligung erst 1938.

Die Lutherstadt Wittenberg hat erneut wieder den Status Kreisstadt des Landkreises Wittenberg erhalten. In ihr bestimmen derzeit international agierende Unternehmen sowie eine breite Anzahl kommunaler und mittelständischer Betriebe die gegenwärtige Wirtschaftsstruktur.

Die Lutherstadt Wittenberg steht heute für die herausragende Bedeutung als eines der wichtigsten deutschen Zentren politischer, kulturgeschichtlicher und künstlerischer Bestrebungen im 16. Jahrhundert. Es sind die Wirkungsstätten Martin Luthers, Philipp Melanchthons, Lucas Cranachs d. Ä und Lucas Cranachs d.J..

### 5.3. Die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg

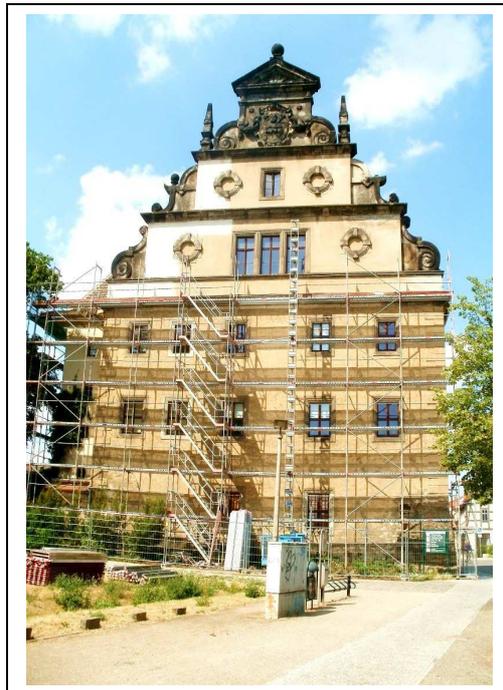
Im Jahr 1996 nahm die UNESCO die Luthergedenkstätten in die UNESCO-Liste des Welterbes auf. Zu den „Luthergedenkstätten der Lutherstadt Wittenberg“ zählen das Lutherhaus, die Schlosskirche, die Stadtkirche St. Marien und das Melanchthonhaus. Im folgenden sollen die Luthergedenkstätten genauer vorgestellt werden.

#### 5.3.1. Das Lutherhaus

Das Lutherhaus (Abbildungen 3 und 4), in dem Martin Luther mit seiner Frau Katharina von Bora und seinen sechs Kindern lebte, befindet sich im Innenhof des Augusteums in der Collegienstraße. Es handelt sich um einen repräsentativen Schaufassadenbau, der einst ein Erweiterungsbau der Universität Wittenberg „Leucorea“ gewesen ist. Das Lutherhaus war ursprünglich ein Klosteranbau der Universität, der in den Jahren 1504 – 1507 erbaut wurde. Es gehörte zum Orden der Augustinereremiten, dem auch Luther angehörte bis zu dessen Auflösung im Jahr 1522 im Zuge der Reformation. Im Lutherhaus befindet sich heute das reformationsgeschichtliche Museum mit der weltweit größten Sammlung von Bildern, Schriftstücken und zeitgenössischen Exponaten der Reformationszeit.



*Abbildung 3: Innenhof des Lutherhauses;  
Foto: www.goruma.de, 2010*



*Abbildung 4: Frontansicht des Lutherhauses;  
Foto: Daniela Günther, 2010*

### 5.3.2. Das Melanchthonhaus

Das Melanchthonhaus in der Collegienstraße in der Luthersadt Wittenberg wurde 1536 im Baustil der Renaissance erbaut (Abbildung 5). In diesem Haus lebte und starb der Reformator, Gelehrte, Anhänger und engster Freund Martin Luthers – Philipp Melanchthon. Zum 500. Geburtstag Melanchthons 1997 wurde das Haus restauriert und als Museum wiedereröffnet. Es können das Studier- und Sterbezimmer Melanchthons betrachtet werden, aber auch die angelegten Kräutergärten im Innenhof.



*Abbildung 5: Melanchthonhaus;  
Foto: [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de), 2010*

### 5.3.3. Die Stadtkirche St. Marien

Die Stadt- und Pfarrkirche St. Marien befindet sich, neben dem Renaissancerathaus, auf dem Marktplatz im Zentrum der Altstadt (Abbildung 6). Ebenfalls sind die Denkmäler Martin Luthers und Philipp Melanchthons auf dem Marktplatz vorzufinden. Die Stadtkirche St. Marien wurde bereits 1180 erstmalig erwähnt und diente als Predigtkirche Luthers. In dem spätgotischen Bau wurde am 25. Dezember 1521 die erste evangelische Messe in deutscher Sprache abgehalten. Die künstlerische Ausstattung ist im guten Zustand und umfasst unter anderem Werke von Lucas Cranach dem Älteren und Lucas Cranach dem Jüngeren. Epitaphe an den Innen- und Außenwänden weisen auf das Wirken vieler bedeutender Persönlichkeiten hin. Die Friedhofskapelle zum heiligen Leichnam steht südlich neben der Stadtkirche und gehörte einst zum ummauerten Friedhofsbereich der Kirche.



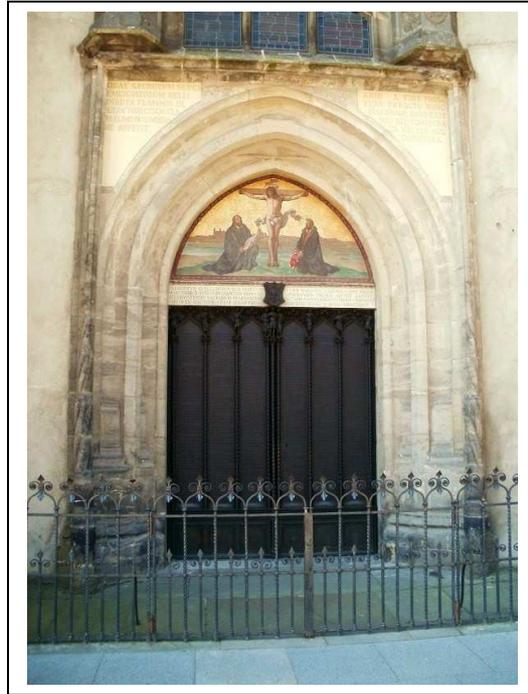
*Abbildung 6: Marktplatz mit Blick auf die Westseite der Stadtkirche St. Marien (mitte) und dem historischen Rathaus (links);  
Foto: Daniela Günther, 2010*

#### 5.3.4. Die Schlosskirche

Das kurfürstliche Schloss mit seiner Schlosskirche wurden 1489 – 1525 unter der Leitung des Baumeisters Konrad Pflüger errichtet (Abbildung 7). Dabei bildete die Schlosskirche den Nordflügel des Schlosses. Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich die Architektur des Gebäudes u. a. aufgrund des Siebenjährigen Krieges, bei dem das Schloss und die Schlosskirche im Jahre 1760 fast völlig niederbrannten. Nur der Westbau mit dem massigen Turm und die Schlosskirche blieben erhalten (Abbildung 9). Ebenso wurde die Holztür (Thesentür) der Schlosskirche, an der Martin Luther am 31. Oktober 1517 seine 95 Thesen anschlug, völlig zerstört.



*Abbildung 7: Blick auf die Schlosskirche und die Thesen-Tür;  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 8: Bronzene Thesen-Tür der Schlosskirche, an die Martin Luther 1517 seine 95 Thesen anschlug;  
Foto: Daniela Günther, 2010*

Im Jahre 1770 wurde das Schloss im spätbarocken Stil wiederhergestellt, aber erst 1858 wurde eine neue Thesentür aus Bronze von König Friedrich Wilhelm IV. gestiftet (Abbildung 8). Von 1883 bis 1892 wurde das Kircheninnere durch Johann H.F. Adler im neugotischen Stil umgestaltet.

In der Schlosskirche befinden sich die Gräber von Luther und Melanchthon, lebensgroße Figuren der Reformatoren sowie ein Abguss des 1551 in Jena aufgestellten Bronzeepitaph für Luther.

Im Schloss sind heute eine Jugendherberge, das *Julius-Riemer-Museum* (Museum für Natur- und Völkerkunde aus der Privatsammlung Julius Riemers mit u. a. Tierpräparaten, Modellen, Abgüssen usw. als Teil der stadtgeschichtlichen Sammlung), sowie das Museum für Stadtgeschichte zu finden.



*Abbildung 9: Blick auf den Westflügel des Schlosses und auf die Schlosskirche;  
Foto: [www.digitalstudiolinda.de](http://www.digitalstudiolinda.de), 2010*

## 6. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen

### 6.1. Einordnung des Begriffes „erhebliche visuelle Beeinträchtigungen“

Bei dem Begriff „erhebliche visuelle Beeinträchtigung“ stellen sich als erstes folgende grundlegende Fragen: „Was ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung?“ bzw. „Welche Kriterien bestimmen, ob ein Objekt als eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung erachtet werden kann?“. Ein direkter Richtwert kann zur Einordnung, ob ein Objekt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung darstellt, nicht klar definiert werden. Letztendlich ist die Einschätzung, ob ein Objekt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung ist, nicht nur vom betrachteten Einzelfall, sondern v. a. auch vom Betrachter abhängig. Dessen subjektive Einschätzung ist ein wesentlicher Faktor, welche aufgeschlüsselt aus dem Wissensstand, der Aufgeschlossenheit, der subjektiven Einstellung des Betrachters und ebenso dessen Gewöhnung dem Objekt gegenüber besteht.

Die Diskussion um erhebliche visuelle Beeinträchtigungen durch vorhandene Objekte auf das Orts- und Landschaftsbild (wobei Denkmäler mit eingeschlossen sind) findet sich mehrfach in dem Bereich der Windenergienutzung wieder.

Im Zuge des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) ist eine vorrangige Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien festgeschrieben. Das u. a. daraus resultierende rasante Wachstum der Windenergienutzung führt gleichzeitig zu einem steigenden Bedarf an Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Trotz vorhandener Abstände zu den Siedlungen (Pufferzonen), kann die Möglichkeit bestehen, dass der einzelne Betrachter die Flächenerweiterung der Windenergienutzung als eine „Landschaftsverhandlung“ und erhebliche Beeinträchtigung der Ortssilhouette wertet. Da Windenergieanlagen beachtliche Höhen besitzen und sie aufgrund ihrer rotierenden Rotorblätter keine statischen Objekte darstellen, sind sie in der Landschaft unweigerlich nicht zu übersehen. In einer Studie (Puhe, 2007) wurde dieses Thema aufgegriffen. Es wurden dazu Touristen sowie ortsansässige Bürger befragt, inwiefern das Vorhandensein von Windenergieanlagen als erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild empfunden wird. Es wurde deutlich, dass mit der Zunahme der Anzahl von Windenergieanlagen vermehrt von einer „Landschaftsverhandlung“ gesprochen wird. Auf der anderen Seite wurde festgestellt, dass mit der Zeit eine Gewöhnung an die Windenergieanlagen einsetzt und deren Ablehnung abnimmt. Weiterhin ist der Standpunkt der Windenergieanlagen von ausschlaggebender Bedeutung. So wurden laut Studie die Windenergieanlagen als weniger störend empfunden, wenn sie sich in einem Gebiet mit bereits vorhandener Infrastruktur und technogenen Überprägung befinden, als in einem unbebauten oder gar naturnahen Gebiet. Schlussfolgernd konnte festgestellt werden, dass die Akzeptanz mit steigender Information über Windenergieanlagen und durch zunehmende ökologische Einstellung der Menschen in den Jahren stetig steigt.

## 6.2. Grundlagen zur Bewertung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen

### *Sichtbeziehungen*

Bei der Bewertung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe und dessen Umgebung spielen Sichtbeziehungen die grundlegende Rolle. Sichtbeziehungen bestehen dabei immer zwischen dem Betrachter (von einem Aussichtspunkt bzw. Standpunkt aus) und dem anvisiertem Objekt in der Landschaft. Noch genauer definiert werden Sichtbeziehungen durch vorhandene Sichtachsen, der Sichtbarkeit und der visuellen Mächtigkeit eines Objektes, dem Sehvermögen des Betrachters und der gegebenen Sichtweite.

### *Sichtachsen*

Bei dem Thema Sichtbeziehungen zwischen dem Betrachter und einem Objekt wird oft der Schwerpunkt der vorhandenen Sichtachsen aufgegriffen. Sichtachsen sind offenräumige Schneisen in der Landschaft, die, ausgehend von einem Bezugspunkt entlang einer Achse, den Blick auf ein bedeutendes Bauwerk bzw. auf ein landschaftsprägendes Element ermöglichen und zielgerichtet lenken. Es kann dabei unterschieden werden zwischen:

- historischen Sichtbeziehungen, die meistens bewusst im Rahmen der Landschaftsarchitektur geschaffen worden sind

und

- situativen Sichtbeziehungen, die sich unvermittelt aus einem zufälligen Blickwinkel ergeben, wie z.B. vom Stadtrand aus in den Stadtkern schauen (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 2010).

### *Sichtbarkeit*

Der Begriff „Sichtbarkeit“ definiert, dass ein Objekt tatsächlich gesehen werden kann, aufgrund des Fehlens direkter Hindernisse, wie z. B. Bäume. Sind direkte Hindernisse vorhanden, kann die Sichtbarkeit der Objekte minimiert sein. Man spricht dann von einer Sichtverschattung. Dies trifft auch gelegentlich bei Windenergieanlagen zu, wie in der Abbildung 10 erkenntlich ist. Die Fotografie wurde Ende April aufgenommen, bei unbewölktem Wetter. Zu erkennen ist, dass die vorhandene Vegetation, in dem Fall Bäume, die Sicht auf die Windenergieanlagen teilweise verschattet. Festzuhalten ist, dass die Laubtracht Ende April noch nicht vollständig geschlossen ist, wodurch nur eine geringe Sichtverschattung der Windenergieanlagen

zu sehen ist. Im Sommer hingegen, wenn die Bäume eine geschlossene Laubtracht vorweisen, sind die Windenergieanlagen (v. a. die Windenergieanlagen in der Bildmitte) nicht mehr zu erkennen.

Daraus kann geschlossen werden, dass bei der nicht vorhandenen Sichtbarkeit eines Objektes, aufgrund der Sichtverschattung durch direkte Hindernisse, die visuelle Mächtigkeit des Objektes abnimmt. Entsprechend gilt demnach die Regel: „Was der Mensch nicht sieht, kann er auch nicht als erhebliche visuelle Beeinträchtigung werten.“.



*Abbildung 10: Sichtverschattung von Windenergieanlagen durch direkte Hindernisse (z. B. Vegetation);  
Foto: Daniela Günther*

## *Sichtweite*

Sichtachsen können keine unendlich uneingeschränkte Sichtweite ermöglichen, denn die Sichtweite wird durch die Erdkrümmung (Horizont) und durch direkte Blickhindernisse beschränkt. Weiterhin ist die Sichtweite durch Witterung (z.B. Dunst) einschränkbar.

Die Sichtweite oder Sicht bezeichnet die größte horizontale Entfernung, bei der im Gelände ein Objekt in Bodennähe vor hellem Hintergrund noch erkannt werden kann. Es genügt nicht das bloße Sehen der Umrisse des Objektes, sondern das betreffende Objekt muss "zweifelsfrei" identifiziert werden können (www.top-wetter.de, Stand: Mai 2010).

Die Sichtweite wird dabei durch drei wesentliche Bedingungen eingeschränkt:

- geometrisch – durch die Erdkrümmung verschwinden entfernte Objekte hinter dem Horizont
- atmosphärisch – Niederschläge, Schneefall oder Nebel (Witterung), ebenso wie luftverschmutzende Partikel (Aerosole), behindern die direkte Sicht und dämpfen die Lichteinstrahlung
- biologisch – das Sehvermögen bzw. die Sehschärfe des menschlichen Auges.

Die Sichtweite wird unterschieden in die meteorologische Sichtweite und in die geometrische Sichtweite. Die meteorologische Sichtweite ergibt sich aus der Distanz, in welcher ein Objekt noch erkannt wird unter Einbeziehung der Witterung, sprich Dunst, Niederschläge, Lichtverhältnisse usw., aber ohne Berücksichtigung der Erdkrümmung. Es ergeben sich somit folgende Sichtweiten: 20 bis 50 km bei klarer Sicht; 4 bis 10 km bei diesiger Witterung; 1 bis 2 km bei starkem Dunst (www.goruma.de, Stand: Mai 2010). Die Abbildung 11 veranschaulicht das Prinzip der meteorologischen Sichtweite, wobei zu erkennen ist, dass durch den vorhandenen Dunst und Nebel die Sichtweite mit zunehmender Entfernung stufenweise reduziert wird.

Bei der geometrische Sichtweite spielt nur die Erdkrümmung die ausschlaggebende Rolle. Aufgrund der Erdkrümmung verschwinden entfernte Objekte hinter dem Horizont. Entscheidend ist daher auf welcher Höhe sich der Aussichtspunkt des Betrachters befindet. Befindet sich der Betrachter auf einem Aussichtspunkt mit 2 m Höhe, so ist eine uneingeschränkte Sicht von 5 km möglich.

Die tatsächliche bzw. realistische Sichtweite ergibt sich aus der Kombination aller Faktoren (Erdkrümmung, Witterung, Abwesenheit direkter Hindernisse). So sind durchschnittlich 20 bis 30 km im Sommer am Nachmittag möglich, im Winter hingegen nur maximal 20 km (Quelle: www.wicci.de). Diese Angaben decken sich auch mit den Erfahrungen bei der Beurteilung der Weitsichtwirkung von Windparks in der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Günther, 2009).



*Abbildung 11: Darstellung der meteorologischen Sichtweite. Die Sichtweite wird durch den vorhandenen Dunst stufenweise reduziert.;  
Foto: Dipl. Met. Björn Beyer, [www.goruma.de](http://www.goruma.de), 2010*

### *Visuelle Mächtigkeit*

Bei der Begutachtung, ob ein Objekt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung darstellt, ist neben der Sichtbarkeit des Objektes, vor allem die visuelle Mächtigkeit (Wirkungsgrad) eines Objektes entscheidend. Der Wirkungsgrad ist nicht gleichzusetzen mit der Sichtbarkeit.

Die visuelle Mächtigkeit eines Objektes gibt Auskunft darüber, wie stark der Eindruck bzw. der Wirkungsgrad eines Objektes auf den Betrachter ist. Sie ist eine Kombination aus den Faktoren Witterung und Erdkrümmung, Abwesenheit direkter Hindernisse (Landschaftsstrukturierung), Farbgebung und Entfernung des Objektes, aber auch Höhe des Aussichtspunktes des Betrachters, seiner subjektiven Einstellung und seines Sehvermögens. Indes spielt die Höhe eines Objektes eine geringere Rolle, da das menschliche Auge nicht in der Lage ist, z.B. zwischen einer 100 m oder 180 m hohen Windenergieanlage, aus der Entfernung zu differenzieren. Eine weitaus dominantere Rolle spielt die Bewegung und Starre eines Objektes. Während ein Kirchturm als starr und unbeweglich in der Landschaft wahrgenommen wird, können z. B. die Rotorblätter einer Windenergieanlage in ständiger Bewegung sein.

Dies bedeutet, da sie nicht statisch sind, ziehen sie unweigerlich den Blick des Betrachters schneller auf sich als eine unbewegliche Kirchturmspitze, welche vom Betrachter zuvor bewusst anvisiert werden muss.

Die Abbildung 12 aus einer Studie (Weigel 2005) zeigt, wie die visuelle Mächtigkeit eines Objektes in Abhängigkeit zur Entfernung (Abstand Betrachter zum Objekt) sich verändert. Demnach ist die visuelle Mächtigkeit innerhalb der ersten 650 m am höchsten und nimmt bereits bei 2.000 m um 50 % ab.

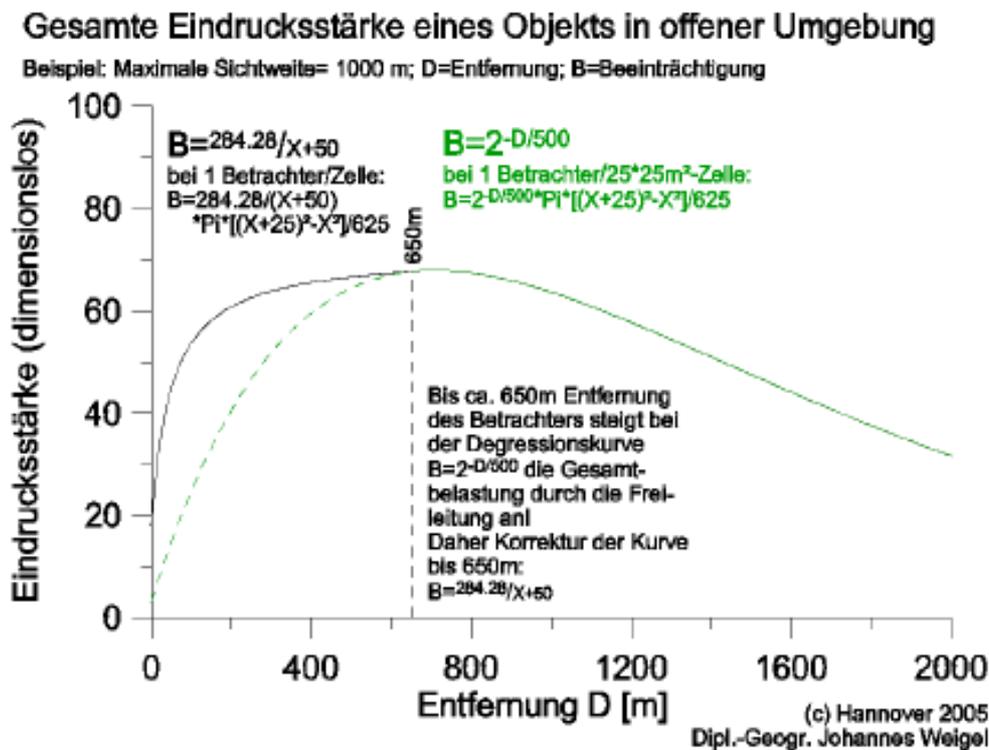


Abbildung 12: Darstellung der visuellen Mächtigkeit in Abhängigkeit zur Entfernung (Abstand Betrachter zum Objekt);  
 Foto: Dipl.Geogr. Johannes Weigel, 2005

## *Sehvermögen*

Grundvoraussetzung für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen auf visueller Ebene ist das Wahrnehmen der Objekte durch das menschliche Auge. Das Sehvermögen des menschlichen Auges ist individuell. Während eine Person mit einem gesunden Sehvermögen Objekte in mehreren Metern Distanz noch einwandfrei erkennen kann und dieses Objekt möglicherweise als störend empfindet, ist es möglich, dass eine Person mit geringerem Sehvermögen das gleiche Objekt nicht einmal wahrnehmen kann.

Ebenso ist das individuell gegebene Gesichtsfeld des Betrachters entscheidend. Als Gesichtsfeld bezeichnet man alle zentralen und peripheren Punkte des Außenraumes (Umgebung), die bei ruhiger, gerader Kopfhaltung und geradeaus gerichtetem, bewegungslosem Blick visuell wahrgenommen werden können. Die Ausdehnung des Gesichtsfeldes ist individuell durch Einschränkungen gekennzeichnet, d.h. in Abhängigkeit zur Größe der Nase, der Wangenknochen und Augen. Bei einem Erwachsenen beträgt die horizontale Ausdehnung beider Augen zusammen (binokulares Gesichtsfeld) bis etwa  $180^\circ$ , die vertikale Ausdehnung ca.  $60^\circ$  nach oben und  $70^\circ$  nach unten.

## 7. Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätte in der Lutherstadt Wittenberg“

### 7.1. Angewandte Methodik

Auf der Grundlage der Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland und der Empfehlungen von Fachexperten wurde folgende Methodik zur Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ erarbeitet und angewandt.

Ausgehend von den Luthergedenkstätten im Zentrum der Altstadt Lutherstadt Wittenbergs, wurden drei Wirkungsbereiche mit unterschiedlichen radialen Ausdehnungen festgelegt. Wirkungsbereich I schließt dabei die Umgebung der Weltkulturerbestätte innerhalb eines 3 km-Radius ein, gefolgt vom Wirkungsbereich II mit einem 5 km-Radius und vom Wirkungsbereich III mit einem 10 km-Radius. Auf den Radien wurden Standorte festgelegt, unter der Bedingung, dass die Standorte entlang einer Straße (z.B. Bundesstraße), des Elbe-Radwanderweges, der Deutschen Alleenstraße oder an einem bedeutsamen Aussichtspunkt situiert sind. D. h. es wurden keine Standpunkte „auf dem Felde“ festgelegt. Pro festgelegtem Standort wurde eine Bildaufnahme in Blickrichtung auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg gemacht. Diese Fotodokumentationen pro Standort sind die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten Lutherstadt Wittenberg“.

Voraussetzung für eine aussagefähige Bewertung mit Hilfe von Bildaufnahmen, ist die Verwendung desselben Fotoapparates für alle Fotodokumentationen. So ist gewährleistet, dass die Bildaufnahmen unter den selben technischen Bedingungen entstehen. Für sämtliche Bildaufnahmen der Standorte wurde daher der Fotoapparat der Firma Olympus, Modell FE-47 benutzt. Dessen Auflösungsrate beträgt 12 Mega Pixel, die Brennweite  $f$  6.2 – 31.5 mm, die Fresnel-Zahl  $F$  3.5 – 5.6. Zudem ist der Fotoapparat mit einem 5fach optischen Zoom ausgestattet.

Bei den Bildaufnahmen der einzelnen Standorte wurde vorzugsweise mit der Vergrößerungsstufe „ohne Zoom“ (ohne Vergrößerung) gearbeitet. Zur detaillierteren Erörterung der Gegebenheiten wurden in Einzelfällen auch die Vergrößerungsstufen „Zoom mittlere Stufe“ bzw. „Zoom höchste Stufe“ verwendet. Die folgenden Abbildungen 13 und 14 zeigen, inwieweit sich die Zoomstufe bei der Bewertung mit Hilfe von Fotodokumentationen auf die Wirkung des Betrachters auswirken kann. Beide Bildaufnahmen sind vom selben Standort aus aufgenommen. Lediglich die Vergrößerungsstufen variieren. Zu erkennen ist, dass in der Abbildung 13 die Luthergedenkstätten sich in scheinbar weiterer Entfernung befinden als in der Abbildung 14. Zudem scheinen die Luthergedenkstätten in der Abbildung 14 größer zu wirken und deutlicher erkennbar zu sein.



*Abbildung 13: Vergrößerungsstufe „Zoom mittlere Stufe“;  
Bildaufnahme bei unbewölktem Himmel;  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 14: Vergrößerungsstufe "Zoom höchste Stufe";  
Bildaufnahme bei unbewölktem Himmel;  
Foto: Daniela Günther, 2010*

Ein weiterer wesentlicher Aspekt sind die Witterungsverhältnisse während der Bildaufnahmen. Um mögliche Sichteinschränkungen durch Dunst, Regen und variierende Lichtverhältnisse zu vermeiden, wurden alle Fotodokumentationen bei unbewölktem Himmel und klarer Sicht im Zeitraum Juli 2010 aufgenommen.

## 7.2. Standorte für die Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“

Wie bereits im Kapitel 7.1. *Angewandte Methodik* erläutert, spielen zur Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ Bildokumentationen von den festgelegten Standorten eine wesentliche Rolle. Die Abbildung 15 soll die Verteilung der Standorte auf den Radien 3 km, 5 km und 10 km um die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ veranschaulichen. Zu sehen ist, dass die Standorte im Wesentlichen südlich der Lutherstadt Wittenberg festgelegt wurden. Eine Begründung dafür lässt sich in den topografischen Gegebenheiten der Landschaft finden. Während südlich der Lutherstadt Wittenberg das flache Auengebiet eine ungehinderte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg ermöglicht, verhindern die Ausläufer des Vorflämings, die nördlich an der Lutherstadt Wittenberg angrenzen, eine direkte Sichtbeziehung. Eine Ausnahme stellt hierbei der Standort D dar. Dieser wurde auf dem 3 km-Radius nördlich der Lutherstadt Wittenberg festgelegt und ermöglicht eine ungehinderte Sichtbeziehung.

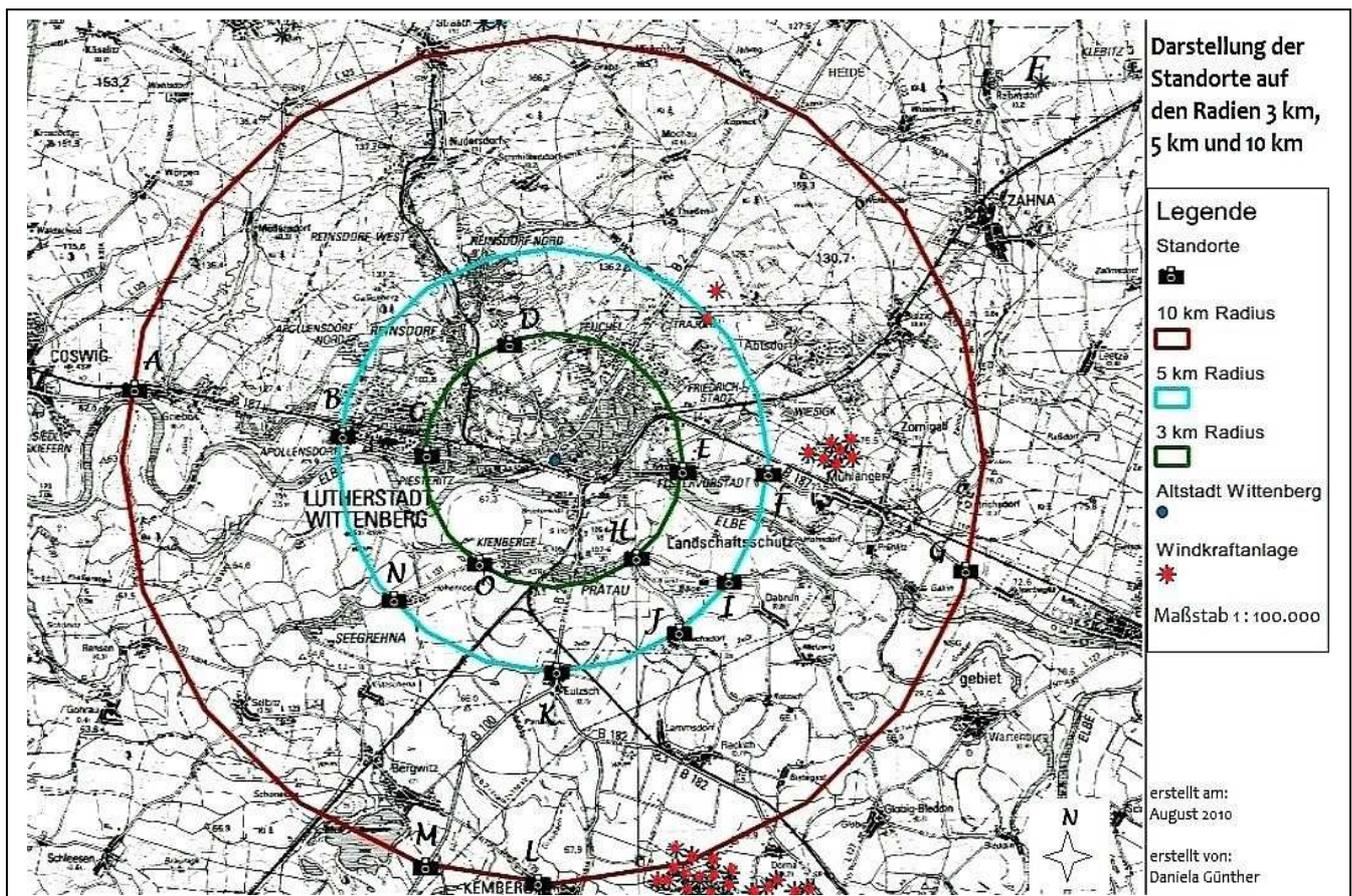


Abbildung 15: Darstellung der Standorte (A - O) auf den Radien 3 km, 5 km und 10 km für die Überprüfung der erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte "Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg"; Quelle: Daniela Günther, August 2010

Nachfolgend sollen, neben einer allgemeinen Beschreibung der Standorte, auch die Ergebnisse der Bilddokumentationen von den festgelegten Standorten genauer dargelegt werden.

#### A – Ortsausgang Coswig (Anhalt) in Richtung Lutherstadt Wittenberg an der B 187

##### Wirkbereich III (10 km-Radius)

Der Standort A „Ortsausgang Coswig (Anhalt) in Richtung Lutherstadt Wittenberg“ befindet sich an der Bundesstraße B 187 in 10 km westlicher Entfernung von der Lutherstadt Wittenberg und schließt damit den Wirkbereich III ein. Eingeordnet wird der Standort A zur Landschaftseinheit Roßlau-Wittenberger Vorfläming, welche charakteristisch ist für die Offenland-Wald-Landschaft des Endmoränenhügellandes des südlichen Flämings. Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) entspricht einem Traubeneichen-Hainbuchen-Waldgebiet. Die Abbildung 16 vermittelt einen Eindruck vom Standort A „Ortsausgang Coswig (Anhalt) in Richtung Lutherstadt Wittenberg an der B 187“. Bildprägend ist der Forstbestand, welcher überwiegend aus der Gewöhnlichen Kiefer (*Pinus sylvestris*) und der Traubeneiche (*Quercus petraea*) besteht.

Aufgrund des vorhandenen Forstbestand und der daraus resultierenden Sichtverschattung, ist die UNESCO-Weltkulturerbestätte vom Standort A aus nicht zu sehen. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätte in der Lutherstadt Wittenberg“ ist ausgeschlossen, da der bestehende Forstbestands keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung darstellt.

#### B – Dessauer Strasse in der Lutherstadt Wittenberg

##### Wirkbereich II (5 km-Radius)

In 5 km westlicher Entfernung von der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ ist der Standort B „Dessauer Strasse in der Lutherstadt Wittenberg“ im Wirkbereich II situiert. Hierbei dominiert der Stadtbereich der Lutherstadt Wittenberg und ist bildprägend. In der Abbildung 16 sind die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeanlagen am Standort B „Dessauer Strasse in der Lutherstadt Wittenberg“ zu erkennen.

Von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten kann nicht ausgegangen werden, da eine direkte Sicht durch die vorhandenen Gewerbe- und Siedlungsanlagen verhindert wird und somit nicht in direktem Zusammenhang mit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätte in der Lutherstadt Wittenberg“ stehen.



*Abbildung 16: Standort A "Ortsausgang Coswig (Anhalt) in Richtung Lutherstadt Wittenberg an der Bundesstraße B 187". Der vorhandene Forstbestand entlang der B 187 verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 17: Standort B „Dessauer Strasse in der Lutherstadt Wittenberg“. Die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeanlagen verhindern eine direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## C – Werkssiedlung Piesteritz

### Wirkbereich I (3 km-Radius)

Die unter Denkmalschutz stehende „Werkssiedlung Piesteritz“ befindet sich innerhalb des Stadtbereiches der Lutherstadt Wittenberg und liegt in 3 km westlicher Entfernung von den „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“. In der Abbildung 18 wird ersichtlich, dass neben den Siedlungsstrukturen auch hochwüchsige Vegetation vorhanden sind.

Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der Siedlungsanlagen wird eine direkte Sicht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ verhindert. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Weltkulturerbestätte und dessen Umland kann entsprechend der Sichtverschattung ausgeschlossen werden.



*Abbildung 18: Standort B "Werkssiedlung Piesteritz". Die Siedlungsanlagen und die vorhandene Vegetation verhindern die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## D – Am Feldberg an der L 124

### Wirkbereich I (3 km-Radius)

Der Standort D „Am Feldberg an der L 124“ befindet sich in der Landschaftseinheit Roßlau-Wittenberger Vorfläming in 3 km Entfernung zu den Luthergedenkstätten und grenzt an den Stadtbereich der Lutherstadt Wittenberg an. Weiterhin ist der Standpunkt D an einem Abschnitt der Deutschen Alleenstrasse gelegen (Abbildung 19), für deren Schutz und Erhalt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einsetzt. In der Abbildung 20 wird ersichtlich, dass neben dem welligen Hüggelland vor allem die offene Agrarlandschaft ein prägendes Element in dem Landschaftsabschnitt ist.

Aufgrund des Offenlandcharakters besteht eine direkte und ungehinderte Sicht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“. Vor allem die Türme der Schlosskirche und Stadtkirche St. Marien sind deutlich zu erkennen. Die Abbildung 20 veranschaulicht, dass die Türme dominierend über die Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg hinausragen. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Objekte vorhanden sind, die sich im näheren Umfeld der Luthergedenkstätten als erheblich visuell negativ auswirken können.



*Abbildung 19: Standort D "Am Feldberg an der L 124". Blick auf einen Abschnitt der Deutschen Alleenstrasse. Ohne Zoom.  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 20: Standort D "Am Feldberg an der L 124". Aufgrund der offenen Agrarlandschaft ist die direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten möglich. Die Türme der Schlosskirche (rechts) und der Stadtkirche St. Marien (Mitte) heben sich dominierend von der Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg ab. Ohne Zoom.  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 21: Standort E "Elstervorstadt". Die vorhandene Vegetation und Siedlungsstruktur verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten. Ohne Zoom.  
Foto: Daniela Günther, 2010*

## E – Elstervorstadt

### Wirkbereich I (3 km-Radius)

Der Standort E „Elstervorstadt“ liegt 3 km östlich der Luthergedenkstätten entfernt, innerhalb des Wirkbereiches I. Der Elbe-Radwanderweg verläuft durch den Standort E, welcher u. a. die Städte Dresden und Hamburg miteinander verbindet. Weiterhin befindet sich der Standort E „Elstervorstadt“ im Stadtbereich der Lutherstadt Wittenberg, wie die Abbildung 21 zeigt. Die hochwüchsige Vegetation und die Siedlungsanlagen sind dominierend.

Der direkte Blick auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg wird durch die vorhandene Bebauung und Vegetation verhindert. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten und deren Umland kann ausgeschlossen werden.

## F – Mühlanger

### Wirkbereich II (5 km-Radius)

Innerhalb der Landschaftseinheit Dessauer Elbetal, ist in 5 km östlicher Entfernung zu den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg der Standort F „Mühlanger“ an der Bundesstrasse B 187, in der Ortschaft Mühlanger, gelegen. Die hpnV ist ein Stieleichen-Ulmen-Auwaldgebiet. Nahe dem Standort F befindet sich der Windpark „Mühlanger“, der in der Abbildung 23 zu sehen ist.

Die Abbildung 22 zeigt, dass die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg vom Standort F „Mühlanger“ aus nicht zu sehen sind, vor allem aufgrund der vorhandenen Siedlungsanlagen.

Die Windenergieanlagen des Windparks „Mühlanger“ stehen, vom Standort F aus betrachtet, in keinerlei visuellem Zusammenhang zu den Luthergedenkstätten, aufgrund der Entfernung und Sichtverschattung durch Siedlungsanlagen und Vegetation. D.h. schlussfolgernd, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg ausgeschlossen werden können, da sie von dem Standort F aus nicht vom Betrachter gesehen werden können.



*Abbildung 22: Standort F „Mühlanger“. Die vorhandenen Siedlungsanlagen der Ortschaft Mühlanger verschatten die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 23: Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg durch den Windpark „Mühlanger“ nahe der Ortschaft Mühlanger kann ausgeschlossen werden, da, aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Sichtverschattung durch Vegetation und Bebauungen der Ortschaft Mühlanger, keine visuellen Zusammenhänge bestehen. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## G – An der B 187 aus Richtung Jessen

### Wirkbereich III (10 km-Radius)

Entlang der Bundesstrasse B 187, in 10 km östlicher Entfernung zu der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ ist der Standort G „An der B 187 aus Richtung Jessen“ situiert. Der Standort G wird zur Landschaftseinheit Dessauer Elbetal gezählt, in der die hpnV einem Stieleichen-Ulmen-Auwaldgebiet entspricht. Dominierend zeigt sich in diesem Landschaftsausschnitt der vorhandene Forstbestand, der sich überwiegend aus der Gewöhnlichen Kiefer (*Pinus sylvestris*) und der Traubeneiche (*Quercus petraea*) zusammensetzt.

Der vorhandene Forstbestand ermöglicht keine direkte Sicht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung, vom Standort G aus betrachtet, kann aufgrund der Sichtverschattung ausgeschlossen werden.



*Abbildung 24: Standort G „An der B 187 aus Richtung Jessen“. Der vorhandene Forstbestand ermöglicht keine direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## H – An der Försterei in Pratau

### Wirkbereich I (3 km-Radius)

Süd-östlich der Luthergedenkstätten liegt die Försterei Pratau. Sie befindet sich in dem Wirkbereich I, welcher den Radius 3 km einschließt. Weiterhin ist der Standort H „An der Försterei Pratau“ in der Landschaftseinheit Dessauer Elbetal situiert. Die Abbildung 25 zeigt für die Landschaftseinheit einen typischen Ausschnitt der Auenlandschaft. Ebenso ist in der Abbildung 25 zu erkennen, dass der Turm der Schlosskirche das Bild dominierend prägt.

Es besteht vom Standort H „An der Försterei in Pratau“ eine ungehinderte und direkte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ebenso können erhebliche visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, aufgrund der alleinigen bildprägenden Dominanz der Luthergedenkstätten innerhalb der naturnahen Auenlandschaft.



*Abbildung 25: Direkter Blick auf die Schlosskirche vom Standort H „An der Försterei in Pratau“. Dominierend ragt der Turm der Schlosskirche über den Landschaftsausschnitt und zieht den Blick des Betrachters auf sich. Zoom mittlere Stufe.  
Foto: Daniela Günther, 2010*

## I – Ortseingang Dabrun

### Wirkbereich II (5 km-Radius)

Die Ortschaft Dabrun befindet sich 5 km süd-östlich entfernt von den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg, an der Kreisstrasse K 2020. Entlang der K 2020 verläuft die Deichanlage, welche dem Hochwasserschutz dient. Innerhalb der Deichanlagen befinden sich die weitläufigen Auenwiesen des Biosphärenreservats „Mittelelbe“, das zu der Landschaftseinheit Dessauer Elbetal zählt. Die Auenwiesen sind in der Abbildung 26 im Bildvordergrund zu erkennen. Weiterhin ist die Stadtkirche St. Marien im Bildhintergrund der Abbildung 26 deutlich zu sehen. Eine ungehinderte und direkte Sicht vom Standort I „Ortseingang Dabrun“ ist wegen dem Offenlandcharakter der Landschaft möglich, wie die Abbildung 27 zeigt. Sowohl die Stadtkirche St. Marien als auch die Schlosskirche können deutlich erkannt werden. In der Abbildung 27 ist ebenso zu erkennen, dass die Türme der Schlosskirche und der Stadtkirche St. Marien eindrucksvoll über die Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg hinausragen und der Blick des Betrachters unweigerlich auf die Luthergedenkstätten gezogen wird. Weiterhin ist zu sehen, dass die Elbbrücke an der Bundesstrasse B 2 im Vordergrund der Schlosskirche steht.

Die Elbbrücke an der Bundesstrasse B 2 stellt keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar, da sie wegen ihrer architektonischen Transparenz den Blick auf die Luthergedenkstätten nicht vollständig verhindert. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen können, vom Standort I aus betrachtet, ausgeschlossen werden. Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass der Betrachter vom Standort I „Ortseingang Dabrun“ aus direkt auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ und deren natürlich gewachsenem Umfeld (Auengebiet) blicken kann.



*Abbildung 26: Blick über die Auenwiesen am Standort I. Im Hintergrund ist die Stadtkirche St. Marien (Mitte) und schemenhaft die Schlosskirche (links) zu erkennen. Wegen des Offenlandcharakters ist eine ungehinderte Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg möglich. Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 27: Standort I „Ortseingang Dabrun“. Deutlich sind die Stadtkirche St. Marien (rechts) und die Schlosskirche (links) aufgrund der offenen Auenwiesen zu erkennen. Die Elbbrücke stellt wegen ihrer architektonischen Transparenz keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Zoom höchste Stufe.  
Foto: Daniela Günther, 2010*

## J – Ortseingang Wachsdorf

### Wirkbereich II (5 km-Radius)

Der Standort J „Ortseingang Wachsdorf“ ist an der Kreisstrasse K 2020 in 5 km süd-östlicher Entfernung zu den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg gelegen. Die Landschaft ist vor allem durch die Agrarwirtschaft geprägt. Wie in der Abbildung 28 zu sehen ist, strukturieren die vorhandenen Feldgehölze die Landschaft, die zur Landschaftseinheit Dessauer Elbetal zählt.

Die Sicht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ und auf den Denkmalbereich ist durch hochwüchsige und dichte Vegetation sichtverschattet. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen können daher nicht wahrgenommen und somit ausgeschlossen werden.



*Abbildung 28: Standort J „Ortseingang Wachsdorf“. Agrarwirtschaftliche Strukturen dominieren. Feldgehölze verschatten die Sicht auf die Luthergedenkstätten.*

*Ohne Zoom.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## K – Eutzsch an der B 2

### Wirkbereich II (5 km-Radius)

Auf der Bundesstrasse B 2, in 5 km südlicher Entfernung zu der Lutherstadt Wittenberg, befindet sich der Standort K „Eutzsch an der B 2“. Die Ortschaft Eutzsch gehört zur Landschaftseinheit Dessauer Elbetal, welche geprägt ist durch die Auenlandschaft der Elbe. In der Abbildung 29 ist zu erkennen, dass die Türme der Schlosskirche (links) und der Stadtkirche St. Marien (Mitte), ebenso wie die Elbbrücke (rechts) über die Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg dominierend herausragen. Das Gesamtbild präsentiert sich als ein harmonisches Gefüge zwischen Luthergedenkstätten, der Stadtsilhouette und deren Umland. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ konnte daher nicht festgestellt werden.



*Abbildung 29: Standort K „Eutzsch an der B 2“. Die Luthergedenkstätten sind harmonisch in die Stadtsilhouette der Lutherstadt Wittenberg integriert, wobei die Türme der Schlosskirche (links) und der Stadtkirche St. Marien (Mitte) deutlich herausragen. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die Luthergedenkstätten konnte nicht festgestellt werden. Ohne Zoom.*

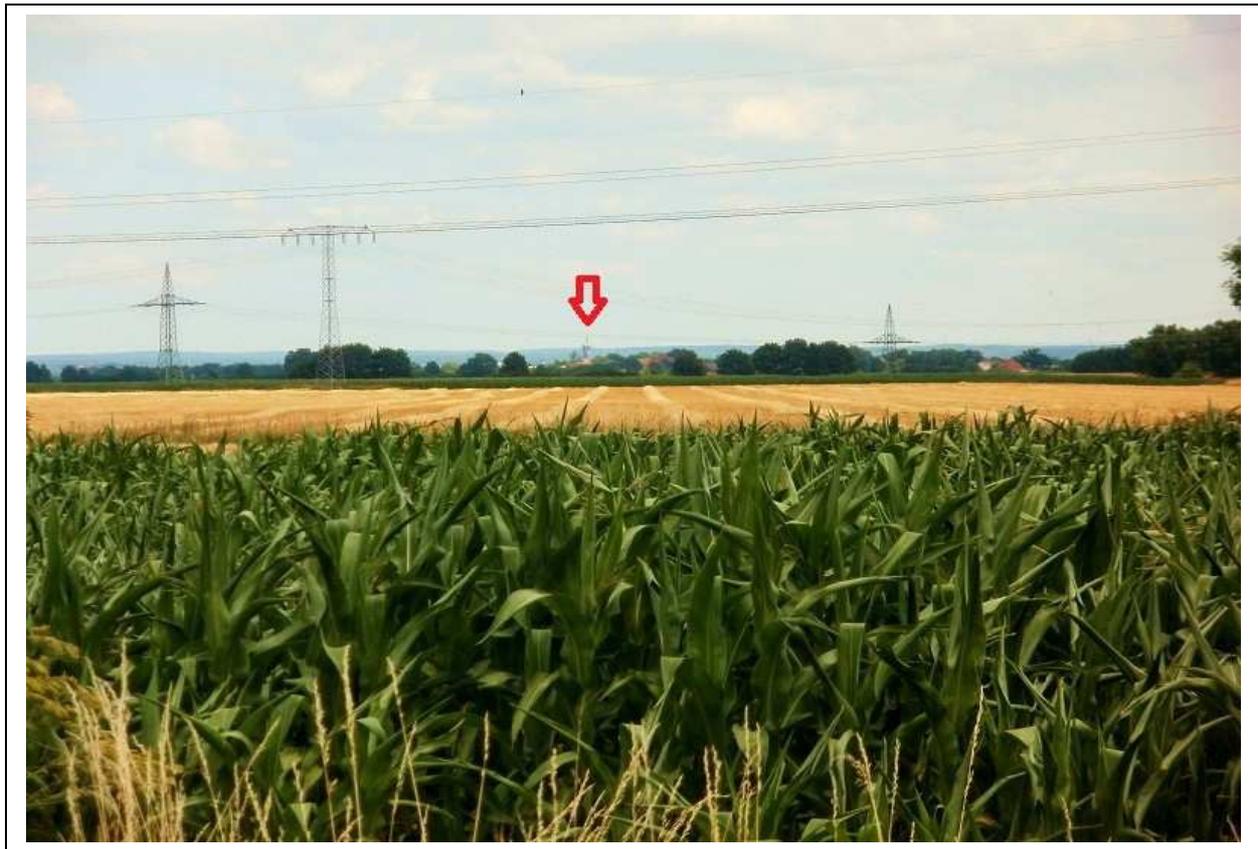
*Foto: Daniela Günther, 2010*

## L – Kemberg

### Wirkbereich III (10 km-Radius)

Der Standort L „Kemberg“ ist 10 km südlich von der Lutherstadt Wittenberg innerhalb der Landschaftseinheit Dübener Heide situiert. Die hpnV entspricht einem Drahtschmielen- und Hainsimsen-Eichen-Rotbuchen-Waldgebiet. Die Abbildung 30 veranschaulicht, dass die Landschaft durch die Agrarwirtschaft und vereinzelte Feldgehölze geprägt ist. Hervorzuheben ist, dass vom Standort L „Kemberg“ die Schlosskirche in einer Entfernung von 10 km noch schemenhaft wahrzunehmen ist. Innerhalb des Wirkbereiches III nimmt der Standort L daher eine Sonderstellung ein, da die Luthergedenkstätten an anderen Standorten innerhalb des 10 km-Radius, aufgrund vorhandener Vegetation, sichtverschattet sind. Die Sicht auf die Schlosskirche ist nur bei guten Wetterverhältnissen, sprich unbewölktem Himmel, und wegen nicht vorhandener hochwüchsiger Vegetation möglich.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, obwohl dies von der subjektiven Einschätzung des Betrachters abhängig ist. So können demnach die Masten der Hochspannungsleitungen vom einzelnen Betrachter als eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung gewertet werden.



*Abbildung 30: Standort L „Kemberg“. Bei guten Wetterverhältnissen und ungehinderter Sicht, ist es auch möglich an dem Standort L auf dem 10 km-Radius die Schlosskirche schemenhaft wahrzunehmen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil).*

*Zoom mittlere Stufe.*

*Foto: Daniela Günther, 2010*

## M – An der B 100 zwischen Kemberg und Bergwitz

### Wirkbereich III (10 km-Radius)

Der Standort M „An der B 100 zwischen Kemberg und Bergwitz“ befindet sich 10 km südlich von der Lutherstadt Wittenberg und zählt zur Landschaftseinheit Dübener Heide. Die hpnV ist ein Drahtschmielen- und Hainsimsen-Eichen-Rotbuchen-Waldgebiet. Die tatsächlich vorhandene Vegetation, wie in Abbildung 31 zu sehen, ist dominiert von einer monotonen Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft, deren Bestand sich hauptsächlich aus der Gewöhnlichen Kiefer (*Pinus sylvestris*) zusammensetzt. Der Forstbestand und die vorhandenen Siedlungsanlagen am Standort M verhindern eine direkte Sicht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“. Schlussfolgernd können erhebliche visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



*Abbildung 31: Standort M „An der B 100 zwischen Kemberg und Bergwitz“. Der vorhandene Forstbestand verschattet die Sicht auf die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom.  
Foto: Daniela Günther, 2010*

## N – Ortseingang Hohenroda

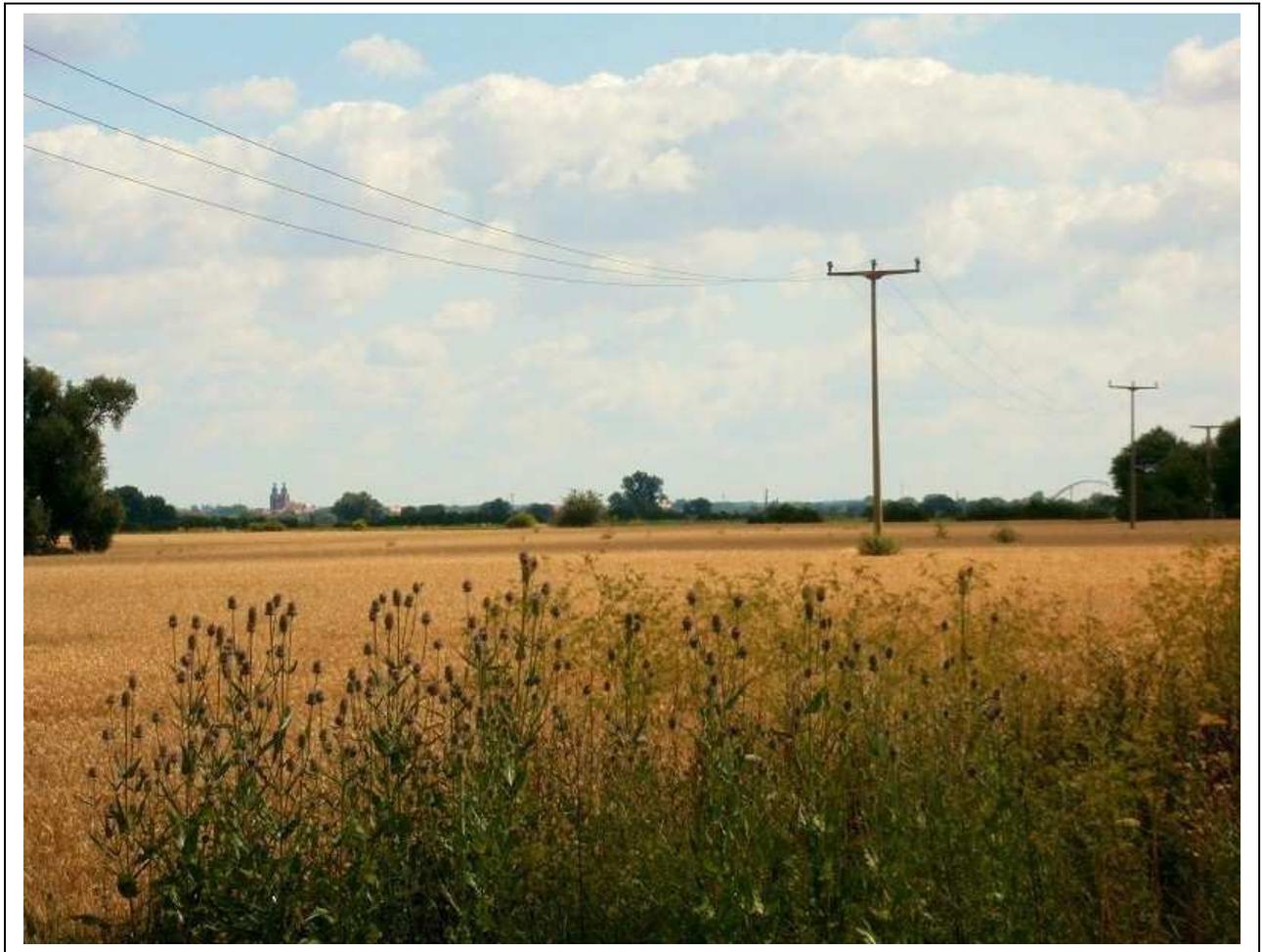
### Wirkbereich II (5 km-Radius)

Auf dem 5 km-Radius, süd-westlich der Lutherstadt Wittenberg, liegt an der Landstrasse L 131 der Standort N „Ortseingang Hohenroda“. Die offene, wellige Landschaft ist größtenteils durch die Agrarwirtschaft bestimmt. Daneben sind Feldgehölze als struktureller Faktor in der Landschaft vorzufinden. Das Gebiet um die Ortschaft Hohenroda zählt zur Landschaftseinheit Dessauer Elbetal, dessen hpnV einem Stieleichen-Ulmen-Auwaldgebiet entspricht. In den Abbildungen 32 und 33 ist zu sehen, dass die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg zu erkennen sind. Die Sichtbarkeit der Luthergedenkstätten ist aber davon abhängig, dass der Betrachter in einem bestimmten Blickwinkel zu den Luthergedenkstätten steht. Während in der Abbildung 32 nur die Schlosskirche zu sehen ist (Bildmitte), ist in der Abbildung 33 nur die Stadtkirche St. Marien zu sehen (links), obwohl der Abstand zum Zeitpunkt der Bildaufnahmen von beiden Photographien nur wenige Meter differiert. Ursache dafür ist die durch die vorhandene Vegetation entsehende Sichtverschattung.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass vom Standort N „Ortseingang Hohenroda“ aus betrachtet keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen vorhanden sind.



*Abbildung 32: Blick auf die Schlosskirche (gekennzeichnet mit rotem Pfeil) vom Standort N „Ortseingang Hohenroda“. Der Blick auf die Stadtkirche St. Marien ist durch die vorhandene Vegetation sichtverschattet. Ohne Zoom.  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 33: Blick auf die Stadtkirche St. Marien vom Standort N „Ortseingang Hohenroda“. Der Blick auf die Schlosskirche ist sichtverschattet. Zoom höchste Stufe. Foto: Daniela Günther, 2010*

## O – Kienberge

### Wirkbereich I (3 km-Radius)

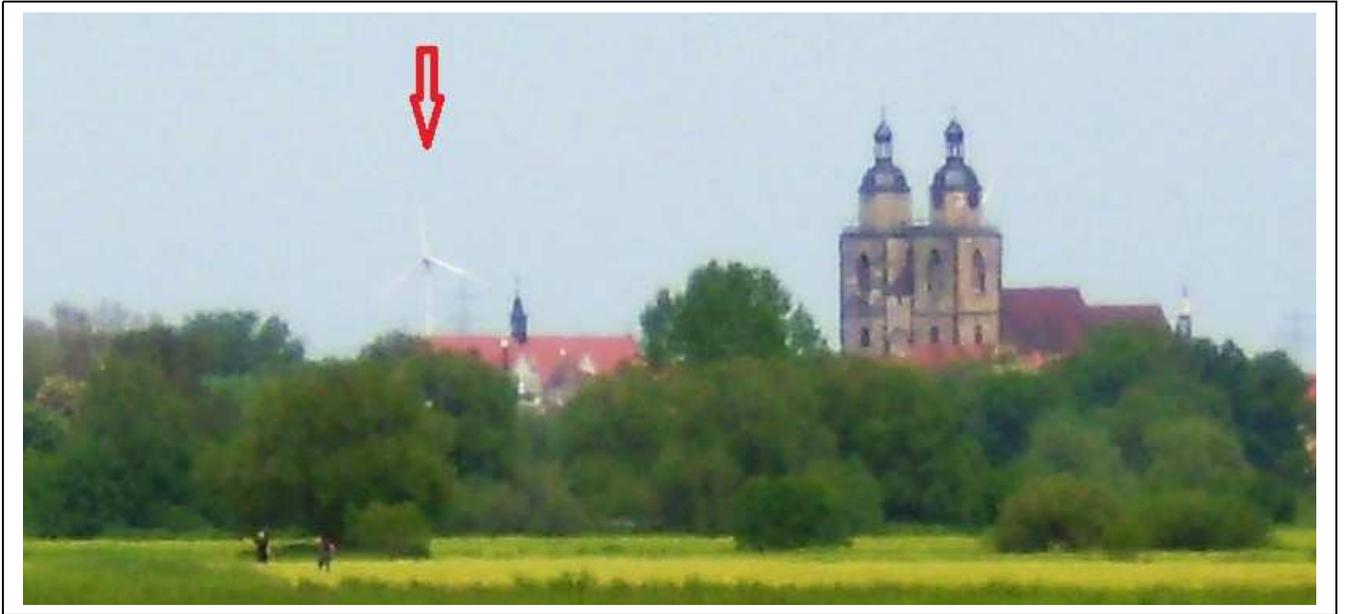
An der Landstrasse L 131, in der Landschaftseinheit Dessauer Elbetal, liegt in 3 km südlicher Entfernung zu den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg der Standort O „Kienberge“. Ebenso verläuft der Elbe-Radwanderweg durch den Standort O „Kienberge“. Für Touristen stellt dieser Standort einen besonderen Aussichtspunkt dar, da vor allem der direkte Blick auf die Schlosskirche und die Stadtkirche St. Marien innerhalb einer naturnahen Auenlandschaft gegeben ist. Die Luthergedenkstätten wirken ästhetisch stark prägend auf die vorgelagerten Auenwiesen des Biosphärenreservats „Mittel-elbe“, südlich der Lutherstadt Wittenberg, wie in der Abbildung 34 ersichtlich ist. Schemenhaft sind die vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks „Wittenberg Nord“ in den Abbildungen 35 und 36 zu erkennen (gekennzeichnet mit roten Pfeilen), die sich in 5 km nord-östlicher Entfernung zu den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg befinden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Bewegungen der Rotorblätter sowie das bloße Vorhandensein der Windenergieanlagen vom einzelnen Betrachter als erhebliche visuelle Beeinträchtigung erachtet werden können.



*Abbildung 34: Standort O „Kienberge“. Die Offenlandschaft der Auenwiesen ermöglicht Touristen vom Aussichtspunkt Kienberge einen weitläufigen und ungehinderten Blick auf die Luthergedenkstätten der Lutherstadt Wittenberg. Ohne Zoom. Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 35: Standort O „Kienberge“. Eingebettet in die Auenlandschaft der Elbe, ragen die Schlosskirche (links) und die Stadtkirche St. Marien (rechts) dominierend über die Auenwiesen des Biosphärenreservats „Mittelerbe“. Schemenhaft ist eine Windenergieanlage des Windparks „Wittenberg Nord“ zu sehen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil). Zoom mittlere Stufe.  
Foto: Daniela Günther, 2010*



*Abbildung 36: Standort O „Kienberge“. Blick auf die Stadtkirche St. Marien (rechts). Schemenhaft ist eine Windenergieanlage des Windparks „Wittenberg Nord“ wahrzunehmen (gekennzeichnet mit rotem Pfeil). Zoom höchste Stufe.  
Foto: Daniela Günther, 2010*

## 8. Zusammenfassung

Bei der Fragestellung inwieweit erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ und deren Denkmalsbereich bestehen, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei der Beurteilung, ob ein Objekt als erhebliche visuelle Beeinträchtigung gewertet werden kann, stets von der subjektiven Einschätzung, dem Empfinden und von den Erfahrungen des Betrachters abhängig ist. Weitere Faktoren sind ebenso die Entfernung des Objektes, die Sichtverschattung durch direkte Hindernisse (wie z. B. Vegetation) und die Witterungsverhältnisse, welche Einflussgrößen auf den Wirkungsgrad (visuelle Mächtigkeit) eines Objektes darstellen.

Die verwandte Methodik in der vorliegenden Arbeit beruht im Wesentlichen auf der Beurteilung der vorhandenen Sichtbeziehungen zu der UNESCO-Weltkulturerbestätte und inwiefern dabei die vorhandenen Objekte die Sichtbeziehungen erheblich visuell beeinträchtigen. Dazu wurden drei Wirkbereiche mit den Radien 3 km, 5 km und 10 km um die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ festgelegt. Die Festlegung der Radien bezieht sich dabei auf die Empfehlungen der Fachliteratur und auf die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland. Auf den Radien wurde von festgesetzten Standorten aus (entlang befestigter Straßen, relevanter Wanderwege oder bedeutsamer Aussichtspunkte), die Sichtbarkeit mit Hilfe von Bildaufnahmen dokumentiert und ausgewertet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auf die Luthergedenkstätte und deren Umland vom Einzelfall abhängig sind. Oft sind bereits technogene Überprägungen (wie z. B. durch Industrie- und Gewerbeanlagen) und Sichtverschattungen durch Siedlungsanlagen und Vegetation vorhanden, wodurch die Sicht auf die denkmalschutz-relevanten Elemente verhindert wird und eventuell vorhandene erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auf die Luthergedenkstätten und deren Denkmalsbereich keine ausschlaggebende Rolle auf den Betrachter haben können. Ebenso kann geschlossen werden, dass der wesentlichste Bereich, in dem ein Objekt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung darstellt, den Radius innerhalb der ersten 3 km um die Luthergedenkstätten einschließt. Künftige bauliche und sonstige Vorhaben sollten in Betracht auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ so geplant werden, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere in einem Umkreis von 3 km um die Luthergedenkstätten, ausgeschlossen werden können. Ab einem Radius von 5 km nimmt nachweislich die visuelle Mächtigkeit und die Sichtbarkeit der Objekte ab. Bei einer Entfernung von 10 km sind die Objekte nur noch schemenhaft bzw. wegen der Sichtverschattung durch direkte Hindernisse überhaupt nicht wahrzunehmen, d.h., dass von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung auf die „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ kaum ausgegangen werden kann.

Der Südseite der Lutherstadt Wittenberg entlang des Nordufers der Elbe, insbesondere von den Aussichtspunkten O „Kienberge“ und I „Ortseingang Dabrun“ aus betrachtet, kommt eine besondere landschaftsästhetische Bedeutung zu, da es

sich hier um das von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat „Mittelelbe“ handelt. Mit seinen naturnahen, weitläufigen und offenen Auenwiesen ermöglicht es eine ungehinderte Sicht auf die Luthergedenkstätten innerhalb des 3 km-Radius. Aufgrund der Rechtsprechung laut dem Denkmalschutzgesetz (DschG vom 23. März 1978 GVBl 1978, S. 159) ist der Denkmalsbereich als schutzwürdig einzustufen, sobald dieser u. a. in besonderer ästhetischer Beziehung zu der Kulturstätte steht. Bezüglich der „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ ist die besondere ästhetische Beziehung zwischen dem Denkmalsbereich und Kulturstätte v. a. am Aussichtspunkt O „Kienberge“ vorhanden. So wirken die Türme der Schlosskirche und der Stadtkirche St. Marien ästhetisch stark dominierend auf das Umland, aufgrund der ungehinderten Sicht. Auf der anderen Seite wird die optische Wirkung des UNESCO-Weltkulturerbes „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ durch die vorhandene Auenlandschaft umrahmt und eingebettet. Dadurch ergibt sich, u. a. für den Tourismus, eine besondere Sichtbeziehung zu den Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg.

Die Windenergieanlagen des 5 km nord-östlich entfernten Windparks „Wittenberg Nord“ sind je nach Witterungsverhältnissen nur schemenhaft vom Aussichtspunkt O „Kienberge“ wahrnehmbar und besitzen demzufolge eine geringe visuelle Mächtigkeit. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Windenergieanlagen vom einzelnen Betrachter als erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Wittenberg“ gewertet werden können. Im Rahmen des Repowerings, bei dem viele kleine leistungsschwächere Windenergieanlagen durch wenige große leistungsstarke ersetzt werden, sollten die zukünftigen Vorschlagsgebiete für die Windenergienutzung in der Planungsregion der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg dementsprechend so festgesetzt werden, dass Konflikte auf der Ebene der erheblichen visuellen Beeinträchtigung vermieden werden können.

## Literaturverzeichnis

AID Infodienst – Verbraucherschutz Ernährung, Landwirtschaft e.V., Biotope und Habitate in Feld und Flur. Bonn. 2002

Auhagen, A., Ermer, K., Mohrmann, R., Landschaftsplanung in der Praxis. Ulmer Verlag. Stuttgart. 2002

Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 GVBl 1978, S. 159

Baugesetzbuch vom 23. September 2004 BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585 und BGBl. I S. 2617

Breuer, W., Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 33 (8): 237-245 ., 2001

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991  
GVBl. LSA 1991, S. 368

Erneuerbare-Energien-Gesetz. Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 BGBl. I S. 2074 zuletzt geändert Art. 1 ÄndG vom 11. August 2010 BGBl. I S. 1170

Günther, D., Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel Windenergie. Köthen. 2009

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan für die Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Halle (Saale). 2010

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts 2001 – Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes Sachsen-Anhalt. 2001

Ministerium für Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt. Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. 1993

Nohl, W., Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag. Berlin. 2001

Nohl, W., Ästhetisches Erlebnis von Windkraftanlagen in der Landschaft - Empirische Untersuchungen mit studentischen Gruppen. TU München - Department für Ökosystem- und Landschaftsmanagement. Wissenschaftszentrum Weihenstephan

Puhe, H., SOKO – Institut für Sozialforschung und Kommunikation GmbH. Windkraftanlagen und Tourismus Bevölkerungsumfrage 2007. Bielefeld. 2007

Raumordnungsgesetz. Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 BGBl. I S. 2986 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 BGBl. I S. 634

UNESCO. Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. WHC 05/ 2. Februar 2005

UNESCO-Kommissionen Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz (Hrsg.). UNESCO-Welterbe-Manual – Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz.. Bonn. 2009.

Weigel, J., ECOGIS Geoinformatik. Sichtbarkeitsanalyse Niedersachsen-Korridor – Durchführung einer Ex-Ante-Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe von Visibility Analyst für einen Korridor von der niedersächsischen Küste bis zur Nordrhein-Westfälischen Grenze. Hannover. 2005

Wöbse, H.H., Landschaftsästhetik. Ulmer Verlag. Stuttgart. 2002

### *Gerichtsurteile*

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Az. 2 L 533/02 vom 16.06.2005

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Az. 1 LA 124/04 vom 25.01.2005

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Az. 12 A 136/06 vom 01.02.2007

Verwaltungsgericht Sigmaringen, Az. 6 K 3202/08 vom 15.10.2009

## *Internetadressen*

[www.bbr.bund.de](http://www.bbr.bund.de)

[www.bfn.de](http://www.bfn.de)

[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

[www.dewi.de](http://www.dewi.de)

[www.digitalstudiolinda.de](http://www.digitalstudiolinda.de)

[www.dnk.de](http://www.dnk.de)

[www.dnr.de/publikationen/news/docs/NaturvertraeglicheWindkraft.pdf](http://www.dnr.de/publikationen/news/docs/NaturvertraeglicheWindkraft.pdf)

[www.ecogis.de](http://www.ecogis.de)

[www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de)

[www.goruma.de](http://www.goruma.de)

[www.juraforum.de](http://www.juraforum.de)

[www.landschaftswerkstatt.de](http://www.landschaftswerkstatt.de)

[www.martinluther.de](http://www.martinluther.de)

[www.praxelius.de](http://www.praxelius.de)

[www.sachsen-anhalt-tourismus.de](http://www.sachsen-anhalt-tourismus.de)

[www.soko-institut.de](http://www.soko-institut.de)

[www.top-wetter.de](http://www.top-wetter.de)

[www.UNESCO.org](http://www.UNESCO.org)

[www.UNESCO.de](http://www.UNESCO.de)

[www.UNESCO-welterbe.de](http://www.UNESCO-welterbe.de)

[www.wegezuluther.de](http://www.wegezuluther.de)

[www.welt-atlas.de](http://www.welt-atlas.de)

[www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

# Selbständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen (einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software) benutzt habe.

Bernburg, den 28.10.2010

Daniela Günther